

Bundesblatt

88. Jahrgang.

Bern, den 26. Februar 1936.

Band I.

*Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3376**Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35.

(Vom 21. Februar 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Regulativs Ihrer ständigen Alkoholkommissionen, vom 10. Juli 1903, beehren wir uns, Ihnen über die Durchführung der Alkoholgesetzgebung in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 nachstehenden Bericht zu unterbreiten:

I. Allgemeines.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind folgende, den Geschäftsbereich der Alkoholverwaltung betreffende und in der Gesetzessammlung veröffentlichte Erlasse herausgekommen:

1. Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1934 über die Beschränkung der Einfuhr von Speisekartoffeln. A. S. 50, 560.

2. Bundesratsbeschluss vom 28. August 1934 über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser. A. S. 50, 609.

3. Bundesratsbeschluss vom 28. August 1934 über die Rückvergütung der fiskalischen Belastung auf den in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 ausgeführten alkoholhaltigen Erzeugnissen. A. S. 50, 607.

4. Bundesratsbeschluss vom 31. August 1934 über die Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes für das Jahr 1934. A. S. 50, 627.

5. Bundesratsbeschluss vom 31. August 1934 über die Förderung der Verwertung der Kornobsternte 1934 und der Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst. A. S. 50, 629.

* * *

Wie die Betriebsrechnung auf S. 301 zeigt, ergibt der Rechnungsabschluss der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35 einen Betriebsausfall von Fr. 21,609,981.41

Dieser Betriebsausfall setzt sich wie folgt zusammen:		
Ausgaben für Beschaffung von Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus, abzüglich Verkauf von Kernobstbranntwein	Fr.	23,103,050.70
Verkehrsfrachten	»	812,700.05
Verwaltung, Brennereiaufsichtsstellen, Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen, Zinsen	»	1,467,688.60
Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung	»	2,063,286.95
Ankauf von Brennapparaten	»	185,050.05
abzüglich:	Fr.	27,131,776.35
Vortrag des Vorjahres	Fr.	6,730.78
Einnahmen aus dem Verkauf von Sprit und Spiritus sowie von Vergällungsstoffen und Gebinden, weniger Ausgabe für Beschaffung dieser Ware und Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten Erzeugnissen	»	2,913,353.96
Einnahmen aus Spezialitätensteuern, Selbstverkaufsabgaben für Kernobstbranntwein und Vorrätsteuer	»	1,305,196.47
Monopolgebühren	»	1,257,313.73
Gebühren für Grosshandelsbewilligungen	»	89,200.—
	»	5,521,794.94
	Wie oben	Fr. 21,609,981.41

Über den Absatz an gebrannten Wassern durch die Alkoholverwaltung gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Es wurden in den Jahren 1923—1935 abgesetzt:

	Trinksprit (ohne Obstspiritus) Meterzentner	Obstspiritus u. Branntwein Meterzentner	Total Trink- spiritus Meterzentner	Verbilligter Sprit Meterzentner	Brennspiritus Meterzentner	Industriesprit Meterzentner
1923	14,457,30	13,101,00	27,558,30	—	35,909,21	20,530,55
1924	18,600,51	9,686,08	28,286,59	—	40,478,84	23,816,20
1925	23,419,32	13,186,35	36,605,67	—	41,964,41	26,149,55
1926	31,046,77	—	31,046,77	—	43,559,86	27,154,25
1927	32,974,54	—	32,974,54	—	44,500,63	30,857,26
1928	30,851,32	—	30,851,32	—	44,688,49	32,293,77
1929	32,881,13	—	32,881,13	—	46,468,90	34,740,05
1930	53,325,87	61,06	53,387,83	—	44,956,27	33,473,82
1931	30,466,12	32,71	30,498,83	—	44,142,12	29,561,11
1932	31,206,24	—	31,206,24	1,817,62	42,728,27	24,784,32
1933/34 (1 1/2 Jahre)	2,278,67	8,96	2,287,63	10,859,45	63,784,50	42,171,48
1934/35	1,871,16	10,82	1,881,98	7,273,60	40,742,19	24,434,54

Der Verkauf von Trinkware war auch im vergangenen Geschäftsjahr sehr klein. Er übertraf den Verkauf der ersten Geschäftsperiode vom 1. Januar 1934 bis 30. Juni 1935 auf einen Jahresverkauf umgerechnet nur um ein Geringses. Immer noch haben die alten Sprit- und Branntweinvorräte ihre lähmende Wirkung auf den Trinkspritverkauf ausgeübt. Dazu kam, dass der Verbrauch an Branntwein infolge der Krise und des dadurch bewirkten Rückganges der Kaufkraft weiter Bevölkerungsschichten zurückging. Die Preissteigerung durch die Ansätze des neuen Gesetzes hat mit dazu beigetragen, den Absatz zu verringern und den Verbrauch auf andere, billigere Getränke umzuleiten. Es darf nicht übersehen werden, dass der Schnaps, der vor der Revision der Alkoholgesetzgebung in den Industriequartieren zu einem Preise von 90 Rappen bis Fr. 1. 20 je Liter gekauft werden konnte, heute mit Fr. 3 bis Fr. 8. 50 bezahlt werden muss. Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass ohne die Revision der Alkoholgesetzgebung die Schnapspreise nach dem Urteil von Fachleuten auf etwa 60 bis 90 Rappen, wahrscheinlich aber noch tiefer, je Liter gefallen wären. Es steht ausser Zweifel, dass die neue Gesetzgebung auf volkshygienischem Gebiete einen deutlich spürbaren Erfolg gezeitigt hat. In allen Bevölkerungskreisen, welche die gebrannten Wasser kaufen müssen, ist der Schnapsmissbrauch weitgehend zurückgegangen. Es ist dies ein schöner und grosser Erfolg, auf den gerade angesichts des fiskalischen Misserfolges doch mit allem Nachdruck hingewiesen werden muss. Auch die Morgenschnapsverbote, die in verschiedenen Kantonen eingeführt worden sind, haben einen starken, hemmenden Einfluss auf den Verbrauch von gebranntem Wasser.

Der Absatz an Kernobstbranntwein ist immer noch ganz unbedeutend. Der Verkauf an verbilligtem Sprit hat sich ungefähr im Rahmen der vorangehenden Geschäftsperiode gehalten. Leicht zurückgegangen ist dagegen der Absatz an Brennspiritus und an Industriesprit.

Wir werden bei Besprechung des Verkaufes sowie in den Schlusserörterungen auf die Gründe der Absatzschwierigkeiten zurückkommen.

Die Durchführung der neuen Alkoholgesetzgebung hat auch im vergangenen Geschäftsjahr weitere Fortschritte gemacht. Die Vorschriften des neuen Alkoholgesetzes und der Vollziehungsverordnung sind nun bei den Brennern und Brennauftraggebern bekannt, und wenn es auch immer noch Leute gibt, denen die Befolgung der neuen Vorschriften Mühe macht, so hat sich doch im allgemeinen die neue Ordnung eingelebt.

Die Organisation der Alkoholverwaltung für die Durchführung des Alkoholgesetzes hat im Berichtsjahre keine grundsätzlichen Änderungen erfahren.

Die seit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes gesammelten Erfahrungen zeigen, dass sich die Schaffung örtlicher Brennereiaufsichtstellen im grossen und ganzen bewährt hat. Der Vollzug des Gesetzes verlangt in weitgehendem Masse Rücksichtnahme auf bestehende örtliche Verhältnisse. Nur

auf dem Boden einer weitgehenden Dezentralisation und der Mitarbeit von Organen, welche mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, wird eine ruhige Durchführung der neuen Alkoholgesetzgebung gewährleistet.

Die Leiter der Aufsichtstellen haben in der Fähigkeit, die ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen, erfreuliche Fortschritte gemacht. Um die Kenntnisse der Brennereiaufsichtstellen zu erweitern und um die erforderliche Gleichmässigkeit in der Ausführung ihrer Arbeit herbeizuführen, sind im Berichtsjahre eine Anzahl Ausbildungskurse abgehalten worden. An 24 Kursen nahmen 409 Leiter und Stellvertreter von Aufsichtstellen teil. Diese Kurse wurden durch die zuständigen Kreisinspektoren geleitet. In der Regel wohnte den Kursen ein Vertreter der Zentralverwaltung bei.

Es erwies sich als notwendig, die Entschädigungen an die Brennereiaufsichtstellen dem tatsächlich aufgewendeten Mühewalt besser anzupassen, als dies bisher der Fall war. Die Vergütung für die Mitwirkung bei der Branntweinübernahme erfuhr eine Herabsetzung. Dagegen ist die Entschädigung für die mit dem Selbstverkauf verbundene Arbeit etwas erhöht worden. Die im Berichtsjahr an Brennereiaufsichtstellen bezahlten Entschädigungen und Kosten betragen Fr. 428,198. 71. Im Voranschlag waren Fr. 700,000 vorgesehen.

Übersicht über Stand und Entwicklung der Brennereiaufsichtstellen in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935.

Kantone	Bestand am 1. Juli 1934	Bestand am 30. Juni 1935	Vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 wurden ersetzt	
			Leiter	Stellvertreter
Zürich	171	170	6	8
Bern	496	496	18	12
Luzern	107	107	9	6
Uri	20	20	1	1
Schwyz	30	30	—	2
Obwalden	7	7	—	—
Nidwalden	10	10	—	—
Glarus	28	28	—	—
Zug	11	11	—	—
Freiburg	270	270	12	6
Solothurn	130	130	5	3
Baselstadt	3	3	1	—
Baselland	74	74	2	—
Schaffhausen	32	32	1	—
Appenzell A.-Rh.	20	20	1	—
Appenzell I.-Rh.	2	2	—	—
St. Gallen	91	91	6	3
Graubünden	215	215	2	5
Übertrag	1717	1716	64	46

Kantone	Bestand am 1. Juli 1934	Bestand am 30. Juni 1935	Vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 wurden ersetzt	
			Letter	Stellvertreter
Übertrag	1717	1716	64	46
Aargau	284	284	7	5
Thurgau	71	71	2	1
Tessin	257	257	10	3
Waadt	379	380	22	11
Wallis	168	167	7	2
Neuenburg	62	62	3	1
Genf.	41	42	8	7
Liechtenstein	11	11	—	1
Total	2940	2940	128	77

Über die einzelnen Kommissionen ist folgendes zu berichten:

1. Fachkommission.

Die Fachkommission hat im Berichtsjahr ein Mitglied in der Person des Herrn Nationalrat F. Moser-Schaer, Hitzkirch, durch den Tod verloren.

Die Kommission hat im Berichtsjahr 2 Sitzungen abgehalten und dabei Fragen aus folgenden Gebieten behandelt:

Massnahmen für die Verwertung der Kartoffelernte.

Massnahmen für die Verwertung der Obsternte.

Festsetzung des Übernahmepreises für den abzuliefernden Kernobstbranntwein.

Förderung neuer destillationsloser Verwertungsarten für das Mostobst.

Neuordnung der Stillstandsentschädigungen für die Kartoffelbrennereien.

Steuerfreier Eigenbedarf der Wirte mit landwirtschaftlichen Betrieben.

Ausserdem wurden eine Anzahl Gesuche um Gewährung von Beiträgen begutachtet.

Die kleine Expertenkommission hat im Berichtsjahr 2 Sitzungen abgehalten. Folgende Fragen kamen zur Behandlung:

Fragen der Verwertung der Obsternte.

Bestimmungen über die Dauer des Brennens und Brennenlassens in der gewerblichen Brennerei.

Buchhaltungsformulare für die gewerblichen Kernobstbrennereien.

Erhebung über die am 1. Mai 1935 noch vorhandenen alten Vorräte an gebranntem Wassern.

Fragen der Qualitätsanforderungen bei der Übernahme von Kernobstbranntwein.

2. Alkoholrekurskommission.

An Stelle der infolge ihrer Wahl in den Bundesrat aus der Alkoholrekurskommission ausgeschiedenen Herren Dr. Baumann und Etter hat der Bundesrat am 14. September 1934 folgende Wahlen getroffen:

- Präsident: Ständerat Louis Chamorel, Gryon s. Bex, bisher Vizepräsident der Kommission.
- Vizepräsident: Ständerat Antonio Riva, Lugano, bisher Mitglied der Kommission.
- Mitglieder: Nationalrat Dr. Henri Berthoud, Neuenburg, bisher Ersatzmann der Kommission,
Staatsanwalt Dr. Franz Rickenbacher, Goldau, bisher Ersatzmann der Kommission.
- Ersatzmänner: Dr. Ernst Erny, Regierungsrat, Liestal,
Ständerat Dr. Alois Müller, Regierungsrat, Baar (Zug).

Die Kommission ist somit bestellt wie folgt:

- Präsident: Louis Chamorel, Ständerat, Gryon s. Bex.
- Vizepräsident: Antonio Riva, Ständerat, Lugano.
- Mitglieder: Dr. Henri Berthoud, Nationalrat, Neuchâtel,
Richard Corboz, Likörist, Romont,
August Huggler, Nationalrat, Bern,
Reinhold Hunziker, Verwalter der Mosterei Märwil,
Rudolf Reichling, Nationalrat, Stäfa,
Dr. Franz Rickenbacher, Staatsanwalt, Goldau,
Anton Schmid, alt Ständerat, Regierungsrat, Frauenfeld.
- Ersatzmänner: Dr. Ernst Erny, Regierungsrat, Liestal,
Dr. Adolf Gasser, alt Nationalrat, Professor, Winterthur,
Dr. Alois Müller, Ständerat, Regierungsrat, Baar.

Die Kommission hat im Berichtsjahr 2 Sitzungen abgehalten.

Die Geschäftsstatistik zeigt folgendes Bild:

Aus dem Vorjahr übernommen	11 Beschwerden
vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 eingegangen	14 Beschwerden
	Total 25 Beschwerden
Hievon erledigt:	
durch Rückzug	5 Beschwerden
teilweise Gutheissung	1 Beschwerde
Abweisung	7 Beschwerden
Nichteintreten	1 Beschwerde
als gegenstandslos abgeschrieben	2 Beschwerden
hängig	9 Beschwerden
	Total wie oben <u>25 Beschwerden</u>

3. Schätzungskommission.

Die Schätzungskommission ist im Berichtsjahr nicht zusammengetreten. Sie wird dann Arbeit erhalten, wenn einmal die Mittel es der Verwaltung erlauben, grössere Betriebe gegen Entrichtung der Entschädigung aufzukaufen.

II. Verwaltung.

(Einschliesslich Verzinsung und Gebäudeunterhalt.)

A. Personal.

Im Berichtsjahre waren bei der Alkoholverwaltung beschäftigt:

	Durchschnittlich				am Ende der Berichts- periode
	Beamte und ständige Angestellte, einschliesslich Hauswarte	Ständige Arbeiter	Vorüber- gehend an- gestelltes Personal	Personen überhaupt	
Allgemeine Verwaltung	71	—	4	75	80
Lagerhaus und Rektifikationsanstalt Delsberg	5	2	1	8	7
Lagerhaus Burgdorf	2	1	—	3	2
Lagerhaus Romanshorn	6	2	—	8	8
	84	5	5	94	97

Der Personalbestand hat sich im Verlauf des Berichtsjahres um 7 Arbeitskräfte vermehrt, die nötig waren, um die immer noch ansteigende Geschäftslast der Verwaltung bewältigen zu können.

B. Gesamtauslagen für Verwaltung (Rubrik II 1, S. 300).

	Laut Rechnung	Laut Voranschlag
	1934/35	1934/35
	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung:		
Besoldungen, Gehälter und Zulagen	520,784. 40	507,500. —
Reisekosten	67,513. 25	70,000. —
Andere Entschädigungen	—	2,000. —
Hausdienst Zentralamt: 3 Aufräumerinnen nebst Aushilfe	8,059. 70	9,000. —
Büroentschädigung an Kontrollbeamte	700. —	700. —
Beiträge an die Versicherungskasse	61,154. 55	55,759. —
Beiträge an die Schweizerische Unfallver- sicherungsanstalt	528. 91	800. —
Dienstaltersgeschenke	684. 35	1,438. —
Unvorhergesehenes	—	1,803. —
Personalausgaben überhaupt	659,425. 16	649,000. —
Übertrag	659,425. 16	649,000. —

	Laut Rechnung 1934/35 Fr.	Laut Voranschlag 1934/35 Fr.
Übertrag	659,425. 16	649,000. —
Beleuchtung, Heizung und Reinigung . . .	7,727. 40	12,000. —
Druck von Berichten	2,718. 85	12,000. —
Geschäftsbücher, Formulare und literarische Anschaffungen, einschl. Buchbinderkosten	28,760. 25	40,000. —
Schreibmaterial und Chemikalien	5,644. 90	34,000. —
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten .	25,467. 02	20,000. —
Versicherung: Gebäude, Trocknungsanlage usw.	1,283. 65	2,000. —
Verschiedenes	2,659. 54	10,000. —
	74,261. 61	130,000. —
ab: Mietzins und Rückerstattung an Verwaltungskosten	14,156. 60	6,000. —
Sachausgaben überhaupt	60,105. 01	124,000. —
Total allgemeine Verwaltung	719,530. 17	773,000. —

2. Lagerverwaltung (Lagerhäuser und Rektifikationsanstalt):

a. Eigene Lager:

Burgdorf:	Personalausgaben	*) 15,684. 32	19,500. —
	Sachausgaben	4,993. 49	8,800. —
		20,677. 81	28,300. —
Delsberg:	Personalausgaben	*) 49,320. 95	54,100. —
	Sachausgaben	12,463. 59	18,500. —
		61,784. 54	72,600. —
Romanshorn:	Personalausgaben	*) 47,291. 42	54,100. —
	Sachausgaben	10,755. —	16,000. —
		58,046. 42	70,100. —
Übertrag		140,508. 77	171,000. —

	Burgdorf Fr.	Delsberg Fr.	Romanshorn Fr.	Zusammen Fr.
*) Inbegriffen:				
Ausserordentliche Entschädigungen .	372. —	11. 15	372. —	755. 15
Dienstaltersgeschenke	—	—	—	—
Beiträge an die Versicherungskasse	1,617. 15	5,196. 10	5,433. 40	12,246. 65
Beiträge an die Unfallversicherung	186. 17	451. 75	416. 42	1,054. 34
Reisespesen	—	393. 25	1,174. 70	1,567. 95
	2,175. 32	6,052. 25	7,396. 52	15,624. 09

	Übertrag	140,508. 77	171,000. —
b. Mietlager:			
Aarau		12,325. 25	13,000. —
Basel		20,469. 90	28,000. —
Goldau		22,239. —	22,000. —
Verschiedene		5,924. 65	—
		<u>60,958. 80</u>	<u>63,000. —</u>
Total Lagerverwaltung		<u>201,467. 57</u>	<u>234,000. —</u>
3. Beratungen, Gutachten usw.		6,499. 55	30,000. —
4. Vergütung an die Zollverwaltung		<u>42,237. 70</u>	<u>125,000. —</u>
Gesamttotal S. 300		<u>969,734. 99</u>	<u>1,162,000. —</u>

Der Vergleich der einzelnen Posten der Rechnung mit dem Voranschlag und mit der letztjährigen Rechnung zeigt, dass gespart wurde. Die gesamten Kosten der allgemeinen Verwaltung sind um Fr. 53,000 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Auch bei den Ausgaben für die Lagerverwaltung konnten Fr. 32,000 gegenüber dem Voranschlag eingespart werden. Insgesamt sind für Verwaltung Fr. 192,000 weniger Ausgaben gemacht worden, als im Voranschlag bewilligt waren.

C. Verzinsung (Rubrik II o, S. 300).

Die Ausgaben betragen:

Zinsvergütung an das Finanz- und Zolldepartement auf		
Vorschüssen für Rechnung der Kantone	Fr.	233,978. 25
Zinsvergütung an die Zollverwaltung	„	5,534. 40
Zinsvergütung an den Versicherungsfonds	„	59,778. 25
Zinsvergütung an den Verleiderfonds	„	2,193. 35
Zinsvergütung auf Hinterlagen (Kautionen)	„	235. 85
		<u>Fr. 301,720. 10</u>

Die Einnahmen betragen:

Zins aus der Kontokorrentrechnung mit	Fr.	
der Schweizerischen Nationalbank	„	1,028. 75
Zins aus der Postcheckrechnung	„	100. 65
Zins aus Grundpfand-Darlehen	„	20,287. 35
Zins aus Vorschüssen betr. Kernobst-		
branntwein	„	253. 45
Zins aus Vorschüssen betr. Obstverwertung	„	569. 45
Zins aus verschiedenen Konten	„	2,393. 95
Zinsbelastung der Kantone auf „Diverse		
Debitoren“ (wie oben)	„	233,978. 25
		<u>„ 258,611. 85</u>
Überschuss der Passivzinsen über die Aktivzinsen	Fr.	<u>43,108. 25</u>

Da die Übernahme des Kernobstbranntweins und des Kernobstspiritus nur mittelst vermehrter Vorschüsse des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes durchgeführt werden konnte, mussten sich notwendig auch die Auslagen für Zins entsprechend vergrössern.

D. Unterhalt der Gebäude und Vervollständigung der Ausrüstung

(Rubrik II n, S. 300).

Vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 wurden für Unterhalt der Gebäude der Alkoholverwaltung und Vervollständigung der Ausrüstung Fr. 26,646. 65 ausgelegt, und zwar für:

Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern	Fr. 13,986. 20
Lagerhaus Burgdorf	„ 166. 70
Lagerhaus- und Rektifikationsanstalt Delsberg	„ 1,550. 25
Lagerhaus Romanshorn	„ 1,672. 70
Mietlager Basel	„ 22. 25
Anschaffung von Alkoholometern und Kontrolleinrichtungen in Brennereien	„ 4,214. 50
Reparatur von Kesselwagen, Ausrüstung und Verschiedenes	„ 5,960. 85
	<hr/>
	Fr. 27,573. 45

abzüglich:

Zahlungen von Spritbezugern usw. für Reparatur von Eisenfüssern, Erlös von Altmaterial und Rückerstattungen	„ 926. 80
	<hr/>
Reinausgaben	Fr. 26,646. 65

Verglichen mit dem im Voranschlag für Unterhalt der Gebäude und Vervollständigung der Ausrüstung eingesetzten Betrag von Fr. 100,000 konnten auf diesem Posten Minderausgaben verwirklicht werden, indem alle irgendwie aufschiebbaren Ausgaben zurückgestellt wurden.

Der im Voranschlag vorgesehene Kredit für Einrichtungen in Brennereien von Fr. 40,000 musste vorgetragen werden, da die Durchführung im Berichtsjahr noch nicht möglich war; ebenso ist die Ersetzung eines ausrangierten Kesselwagens verschoben worden.

III. Brennereiwesen.

A. Konzessionsbrennereien und ihnen gleichgestellte gewerbliche Brennauftraggeber.

Die provisorischen Brennbewilligungen, welche gestützt auf Art. 1 unseres Beschlusses vom 21. September 1932 an die Inhaber von konzessionspflichtigen Brennereien erteilt worden waren, blieben weiter in Kraft. Diese provisorischen Brennbewilligungen sollen durch die in Art. 4 des Gesetzes vorgesehenen Konzessionen ersetzt werden. Für die zur Konzessionierung in Frage kommenden Betriebe bringt das Hinausschieben der Konzessionserteilung keinerlei Nachteil. Die während der Dauer der Gültigkeit der provisorischen Brennbewilligungen gesammelten Erfahrungen geben wertvolle Anhaltspunkte für die Gestaltung der Konzessionsbedingungen und der Pflichtenhefte.

Am 30. Juni 1934 waren insgesamt 2814 provisorische Brennbewilligungen ausgegeben, wovon 880 für die Erzeugung von Kernobstbranntwein, 850 für die Erzeugung von Spezialitätenbranntwein und 1084 zum Brennen im Lohn. Im Laufe des Berichtsjahres sind infolge von Verzicht insgesamt 315 Bewilligungen erloschen, wogegen 1004 neu erteilt wurden, wovon 391 für die Erzeugung von Kernobstbranntwein, 323 für die Erzeugung von Spezialitätenbranntwein und 290 für das Brennen im Lohn.

Bei den 315 Fällen, in welchen auf die Brennbewilligung verzichtet worden ist, steht der Verzicht in 42 Fällen in Zusammenhang mit dem Kauf der Brennerei, in 56 Fällen mit Übertragungen und in 70 Fällen mit der Ausscheidung zwischen konzessionspflichtigen Brennereien und Hausbrennereien, bei welcher der Brennereieinhaber die Verpflichtungen eines Hausbrenners zum ausschliesslichen Brennen von Eigengewächs eingegangen ist.

Die neu erteilten Brennbewilligungen haben ihren Grund nicht etwa in einer Vermehrung der Zahl der Brennstellen, sondern in der fortschreitenden Verbesserung der Ausscheidung der Brennereien in bewilligungspflichtige Gewerbebrennereien und in Hausbrennereien. Mancher Brennereibetrieb hielt sich für eine Hausbrennerei, während er unter die Vorschriften der Gewerbebrennerei gehört, da nicht nur Eigengewächs, sondern auch zugekaufte Rohstoffe gebrannt werden.

Bis zum 30. Juni 1935 sind an 1796 Bewilligungsinhaber insgesamt 3502 provisorische Brennbewilligungen abgegeben worden. Davon entfallen 1164 auf das Brennen von Kernobst, 1077 auf das Brennen von Spezialitäten und 1261 auf das Brennen im Lohn. Über die Verteilung nach Kantonen gibt folgende Übersicht Auskunft:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten, am 30. Juni 1935 bestehenden provisorischen Brennbewilligungen für konzessionspflichtige Betriebe.

Kantone	Anzahl der Bewilligungs-Inhaber	Bewilligungen für das Brennen			Bewilligungen im Gesamten
		von Kernobst	von Spezialitäten	im Lohn	
Zürich	162	125	94	98	317
Bern	313	162	167	276	605
Luzern	150	85	58	103	246
Uri	14	13	10	12	35
Schwyz	87	68	54	42	164
Obwalden	18	14	5	13	32
Nidwalden	39	35	11	26	72
Glarus	31	29	17	13	59
Zug	48	36	38	18	92
Freiburg	52	27	23	38	88
Solothurn	61	42	42	41	125
Baselstadt	16	3	16	7	26
Baselland	60	38	53	36	127
Schaffhausen	32	27	31	24	82
Appenzell A.-Rh.	14	12	8	8	28
Appenzell I.-Rh.	7	6	1	3	10
St. Gallen	167	157	65	144	366
Graubünden	51	26	41	25	92
Aargau	192	150	145	156	451
Thurgau	31	68	48	60	176
Tessin	51	1	49	20	70
Waadt	60	15	33	46	94
Wallis	38	5	25	27	57
Neuenburg	21	3	21	9	33
Genf	19	5	17	7	29
Liechtenstein	12	12	5	9	26
Zusammen	1796	1164	1077	1261	3502

Dazu kommen die wenigen Brenneierkonzessionen (Sulfitlaugebrennerei, Melassebrennerei), die bereits unter dem alten Alkoholgesetz bestanden haben.

Es ist vorgesehen, in nächster Zeit die Überführung der provisorischen Brennbewilligungen in das Konzessionsverhältnis an die Hand zu nehmen. Die Vorarbeiten stehen bei der Verwaltung vor dem Abschluss.

Die Kontrolle über die konzessionspflichtige Brennerei machte den Erlass von Vorschriften über die zulässige Brenndauer notwendig. In Ergänzung der geltenden Bestimmungen der provisorischen Brennbewilligungen wurde die Beschränkung des Brennens von Kernobst auf die Zeit vom 1. September bis 31. Mai verfügt. Während des Stillstandes der Brennereien stehen die Apparate unter Plombe.

Die Grundlage für die Kontrolle eines Betriebes auf seine rechtmässige Erzeugung und Verwendung des Branntweins liegt in der Buchführung. Die Verwaltung richtet deshalb ihr besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der Buchführungsformulare und auf die Einhaltung der für die Führung der Buchführung geltenden Vorschriften. Im Berichtsjahre ist die Buchführung für Kernobstbrennereien festgelegt und den Betrieben zugestellt worden. Ausserdem wurden die Betriebsbücher für die Lohnbrennerei ausgebaut. Die Kontrolle der Lohnbrenner ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Angaben des Lohnbrenners über die ausgeführten Brennaufträge die Möglichkeit geben, die Richtigkeit der Aufzeichnungen der grossen Zahl von Brennauftraggebern zu überprüfen. Durch die neu erlassenen Betriebsvorschriften für Lohnbrenner sind diese gehalten, sich bei Aufnahme bzw. Beendigung der Brenntätigkeit innerhalb eines Gemeindegebietes bei der zuständigen Brennereiaufsichtsstelle an- bzw. abzumelden.

Die Zahl der gewerblichen Brennauftraggeber hat sich im Laufe des Geschäftsjahres von 399 auf 762 vermehrt. In zahlreichen Fällen mussten bisher als nicht gewerblich gemeldete Brennauftraggeber unter die gewerblichen Brennauftraggeber eingereiht werden, da sie neben eigenen Rohstoffen auch zugekaufte Rohstoffe brennen liessen.

Die Erzeugung der konzessionspflichtigen Brennereien ist nach wie vor eine sehr bedeutende. Insbesondere die Mostereien haben durchwegs eine grosse Erzeugung an Kernobstbranntwein aufzuweisen, die um so grösser ist, als der Fortfall der Exportmöglichkeiten für Mostobst zu vermehrtem Brennen nicht nur der Trester, sondern auch des Mostes und damit der ganzen Frucht zwingt.

Wie stark die Ausdehnung der Branntweinerzeugung in den letzten Jahren gegenüber der Erzeugung in den Jahren vor der Revision der Alkoholgesetzgebung ist, zeigt folgende Übersicht:

**Entwicklung der Kernobstbrandtweinerzeugung in 30 Obstverwertungsbetrieben
in den Jahren 1932 bis 1934 im Vergleich mit der Erzeugung
in den Jahren 1927 bis 1929.**

Betriebe		Gesamterzeugung an Kernobstbrandtwein		Vermehrung der Erzeugung an Kernobstbrandtwein in den Jahren 1932-1934 im Vergleich zu den Jahren 1927-1929	
		1927-1929	1932-1934	Liter 100 %	Liter 100 %
Art	Zahl	Liter 100 %	Liter 100 %	Liter 100 %	Vermehrung in %
Grossbetriebe (1927-1929: über 20,000 l 100%)	10	575,072	971,801	396,729	69, ₀
Mittelbetriebe (1927-1929: 5000-20,000 l 100%)	10	134,641	333,140	198,499	147, ₄
Kleinbetriebe (1927-1929: unter 5000 l 100%)	10	32,140	119,241	87,101	271, ₀
Zusammen	30	741,853	1,424,182	682,329	92, ₀

Die untersuchten Betriebe liegen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Die Erhebung umfasst somit die Gebiete, die hauptsächlich Mostobst erzeugen. Von den 30 Betrieben weisen 21 Betriebe eine Vermehrung auf, während bei 9 Betrieben eine Verminderung der Kernobstbrandtweinerzeugung festgestellt wurde.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass im Durchschnitt der Jahre 1932 bis 1934 die im Inland zu verwertenden Obsternten 16,₉% grösser waren, als im Durchschnitt der Jahre 1927-1929, so erscheint die Zunahme etwas weniger stark, als sie in den absoluten Zahlen zum Ausdruck kommt. Die Zunahme ist aber trotz alledem sehr beträchtlich, und zwar nicht nur bei den Grossbetrieben, sondern namentlich auch bei den Mittel- und Kleinbetrieben. Unter diesen Kleinbetrieben sind solche, die 1932-1934 mehr als das 10fache ihrer Brandtweinerzeugung der Jahre 1927-1929 hergestellt haben.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Gesamterzeugung an Kernobstbrandtwein.

Erzeugung in Wagen zu 100 hl Kernobstbrandtwein zu 100 %.

	1932	1933	1934	1935
Übernahme durch die Alkoholverwaltung	750	123	654	700
Eigenbedarf	111	90	111	111
Selbstverkaufsabgabe bezahlt	1	6	12	15
Zusammen	862	219	777	826

In der durch die Alkoholverwaltung im Jahre 1932 übernommenen Menge Kernobstbranntwein sind auch Vorräte früherer Ernten, insbesondere grosse Posten aus der Verwertung der starken Ernte des Jahres 1934, enthalten. Der Eigenbedarf der Jahre 1932 und 1933 ist durch statistische Verarbeitung der Rechnungsbücher der Hausbrenner und Brennauftraggeber festgestellt worden. Der Eigenbedarf des Jahres 1934 sowie die Zahlen des Jahres 1935 stützen sich auf vorläufige Erhebungen.

Das Jahresmittel 1927—1929 weist gemäss den Angaben auf den Erhebungsbogen eine Erzeugung von 579 Wagen zu 100 hl Kernobstbranntwein zu 100% auf. Die Hauptursache für die in den letzten zwei Jahren festzustellende Vermehrung der Kernobstbranntweinerzeugung liegt im Wegfall der Exportmöglichkeit für das Mostobst. Dazu beigetragen haben aber auch die Übernahmebedingungen für den Kernobstbranntwein, wie sie Art. 11 des Alkoholgesetzes aufgestellt hat. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Ursachen ist das Ziel, das der Verfassungsartikel gesteckt hat, nämlich die Verminderung der Branntweinerzeugung, noch nicht erreicht worden. Die Folge, welche dieser Tatsache zu geben ist, soll später dargelegt werden.

B. Hausbrennereien und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber.

Die Hausbrennereieinhaber und diesen gleichgestellten Brennauftraggeber sind gehalten, über ihre Brennereitätigkeit und die Verwendung des erzeugten Branntweines Aufzeichnungen zu machen. Für diese Aufzeichnungen sind an Stelle des frühern Rechnungsbüchleins Rechnungskarten eingeführt worden, die jeder Brenner oder Brennauftraggeber vorgängig des Brennens oder Brennlassens bei der Brennereiaufsichtsstelle zu beziehen hat. Im Berichtsjahr mussten rund 150,000 Rechnungskarten ausgegeben werden gegen 120,000 im Vorjahre. Der Zuwachs rührt von einer Vermehrung der den Hausbrennern gleichgestellten Brennauftraggeber her, deren Zahl sich von 84,728 in der Geschäftsperiode 1933/34 auf 115,521 im Jahre 1934/35 vermehrt hat.

Die für das Betriebsjahr 1934/35 ausgegebenen Rechnungskarten verteilen sich wie folgt auf Hausbrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber:

Kantone	Hausbrenner	Brennauftraggeber	Zahl der Brennereieinlitzer
Zürich	2,078	9,244	11,322
Bern	5,903	21,565	27,468
Luzern	3,829	4,595	8,424
Uri	73	604	677
Schwyz	922	1,645	2,567
Obwalden	657	667	1,324
Nidwalden	277	545	822
Glarus	90	441	531
Übertrag	18,829	39,306	53,135

Kantone	Hausbrenner	Brennauftraggeber	Zahl der Brenneibenlitzer
Übertrag	13,829	39,306	53,135
Zug	527	637	1,164
Freiburg	985	7,192	8,127
Solothurn	2,618	4,111	6,724
Baselstadt	73	231	304
Baselnd	2,369	2,238	4,607
Schaffhausen	222	804	1,026
Appenzell A.-Rh.	66	222	288
Appenzell I.-Rh.	50	42	92
St. Gallen	2,207	5,880	8,087
Graubünden	1,275	2,654	3,929
Aargau	4,496	12,626	17,122
Thurgau	1,144	4,397	5,541
Tessin	1,464	8,347	9,811
Waadt	598	15,414	16,012
Wallis	2,777	7,564	10,341
Neuenburg	184	1,680	1,864
Genf	23	1,910	1,938
Liechtenstein	528	266	794
Zusammen	35,380	115,521	150,901

1802 Produzenten, die nicht in der Lage waren, eine Lohnbrennerei zu benützen, erhielten im Berichtsjahr 1934/35 die Bewilligung, ihre Rohstoffe bei einem Hausbrenner brennen zu lassen. 769 Hausbrenner wurden zur Entgegennahme von Brennaufträgen ermächtigt, während 1933/34 nur 396 Hausbrenner eine solche Bewilligung erhalten haben. Die Zunahme rührt im wesentlichen davon her, dass viele Fälle, die früher der Alkoholverwaltung noch gar nicht bekannt waren, durch die Kontrollen erfasst und durch Bewilligung geregelt worden sind.

Die Zahl der Hausbrenner, denen gemäss Art. 58 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz für die Ausmietung ihres Brennapparates eine Bewilligung erteilt worden ist, hat im Berichtsjahre eine starke Zunahme erfahren und betrug 1934/35 1328, gegenüber 431 in der Geschäftsperiode 1933/34. Die Zahl der Mieter betrug 1934/35 2551. Die Alkoholverwaltung hält darauf, diese Bewilligungen, die Ausnahmen bleiben sollen, nicht zu zahlreich werden zu lassen. Sie sollen, soweit irgend möglich, wieder eingeschränkt werden. Insbesondere im Tessin, wo allein 514 Mieter gezählt wurden, ist bereits auf vermehrte Benützung fahrbarer Brennereien in den wegsamen Talgogenden hingearbeitet worden.

Zahl der zur Ausführung von Brennaufträgen ermächtigten Hausbrenner und der Bewilligungen für Ausmiete von Hausbrennereien.

Kantone	Brennaufträge an Hausbrenner		Miete von Brennapparaten	
	Brennbewilligungsinhaber	Zahl der Brennauftraggeber	Zahl der Hausbrenner mit Ausmietbewilligung	Zahl der Mieter
Zürich	13	19	46	118
Bern	135	380	291	537
Luzern	14	15	69	98
Uri	16	63	—	—
Schwyz	41	105	22	49
Obwalden	20	75	45	48
Nidwalden	44	102	14	54
Glarus	4	7	5	10
Zug	14	28	11	14
Freiburg	23	52	71	242
Solothurn	65	120	77	115
Baselstadt	5	8	1	1
Baselland	42	58	91	212
Schaffhausen	1	12	8	16
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	1	3
St. Gallen	53	129	48	75
Graubünden	9	27	3	10
Aargau	45	91	134	184
Thurgau	5	15	2	2
Tessin	162	449	237	514
Waadt	5	8	10	14
Wallis	33	54	105	183
Neuenburg	2	8	13	25
Genf	—	—	—	—
Liechtenstein	17	25	24	32
Zusammen	769	1801	1323	2551

Die Ausscheidung der Brennereieinhaber in konzessionspflichtige Brennereieinhaber und Hausbrennereieinhaber wurde im Berichtsjahr weiter gefördert. Sie konnte aber noch nicht zu Ende geführt werden. Infolgedessen ist es nicht möglich, heute schon eine endgültige Übersicht über die Zahl der

anerkannten Hausbrennereinhaber zu geben. Diese Anerkennung wird erschwert durch die grosse Zahl der nachträglich festgestellten Brennapparate. Wir haben im letztjährigen Bericht die Grundsätze dargelegt, nach welchen die nachträglich angemeldeten Apparate behandelt werden. Wir geben nachstehend eine Übersicht über die seit der Erhebung vom 1. bis 6. September 1930 zum Vorschein gekommenen Apparate:

Nachträglich festgestellte Brennapparate	1675
Durch die Alkoholverwaltung nachträglich anerkannt.	865
Von der Alkoholverwaltung zum Altmetallwert aufgekauft	37
Von der Alkoholverwaltung nicht anerkannt, plombiert.	21
Von der Alkoholverwaltung nicht anerkannt, durch den Eigentümer vernichtet.	3
Unerledigte Fälle	749

Über die Erzeugung der Hausbrenner und der ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber sowie über die Verwendung des erzeugten Branntweins geben die Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchlein und Rechnungskarten Aufschluss. Die darin enthaltenen Angaben sind für die ersten Jahre der Anwendung des neuen Gesetzes vielfach noch recht lückenhaft und unvollständig, so dass die nachstehend verarbeiteten Zahlen als Minderwerte zu gelten haben:

	1932/33	1933/34
	(vom 1. Juli bis 30. Juni)	(vom 1. Juli bis 30. Juni)
	Liter Branntwein	Liter Brauntwein
Gesamterzeugung	4,622,739	2,806,652
Davon entfallen:		
auf Hausbrenner	1,417,521	830,702
auf Brennauftraggeber.	3,205,218	1,975,950

Auf die einzelnen Branntweinarten verteilt, ergeben sich für die Hausbrenner und Brennauftraggeber folgende Mengen Liter Branntwein:

Branntwein aus	1932/33 (1. Juli bis 30. Juni)	1933/34 (1. Juli bis 30. Juni)
Kernobst	3,912,419	2,368,703
Kirschen	162,318	146,500
Zwetschgen und Pflaumen	241,822	24,573
Traubentrester, Weinhefe und Weinresten	281,810	236,831
Enzianwurzeln	16,655	18,987
Andern Rohstoffen	7,715	11,058
Gesamterzeugung	4,622,739	2,806,652

Die Zahlen weisen für das Brennjahr 1933/34 wegen der kleinen Ernte eine erheblich geringere Erzeugung aus als für das Brennjahr 1932/33.

Auf die einzelnen Kantone und die einzelnen Rohstoffe verteilt sich die Erzeugung der Hausbrenner und Brennauftraggeber in den Brenn Jahren 1932/33 und 1933/34 wie folgt:

Branntweinerzeugung der Hausbrennereien und ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber im Brennjahr 1932/33. Nach Kantonen und Branntweinarten.

Kantone	Kernobst	Kirschen	Zwetschgen und Pflaumen	Trauben- trester, Wein- hefe und Wein- resten	Enzian- wurzeln	Andere Roh- stoffe	Gesamt- erzeugung
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
Zürich	989,860	12,164	4,876	8,737	98	1,257	1,016,932
Bern	401,954	25,986	35,673	5,257	5,991	1,913	476,724
Luzern	876,718	9,546	6,802	153	16	157	893,392
Uri	6,469	1,111	—	25	671	4	8,280
Schwyz	168,174	5,386	157	30	442	88	174,277
Obwalden	49,352	292	1,050	—	83	53	50,830
Nidwalden	49,459	219	16	40	399	—	50,133
Glarus	4,643	6	—	12	138	—	4,799
Zug	182,907	8,399	285	177	—	641	192,409
Freiburg	70,124	6,413	26,897	1,460	696	162	105,752
Solothurn	98,757	6,148	7,704	1,672	1,025	289	115,595
Baselstadt	408	269	64	503	—	29	1,273
Baselland	20,482	9,566	2,201	3,234	22	135	35,640
Schaffhausen	9,019	1,390	2,258	3,174	—	447	16,288
Appenzell A.-Rh.	3,007	30	283	60	—	—	3,380
Appenzell I.-Rh.	2,131	—	114	—	—	67	2,312
St. Gallen	165,394	1,592	1,925	4,060	265	229	173,465
Graubünden	26,482	568	263	10,197	754	118	38,382
Aargau	483,228	15,375	6,366	5,047	37	104	510,157
Thurgau	200,013	2,884	4,210	1,416	—	164	203,687
Tessin	117	222	17	81,905	44	364	82,669
Waadt	77,676	50,404	111,012	37,519	2,254	1,266	280,131
Wallis	8,097	1,289	3,402	78,975	1,503	152	93,418
Neuenburg	1,170	2,137	18,675	5,890	2,271	39	30,152
Genf	16,778	972	7,572	32,267	6	37	57,632
Zusammen	3,912,419	162,318	241,322	281,810	16,655	7,715	4,622,739

Branntweinerzeugung der Hausbrennereien und ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber im Brennjahr 1933/34. Nach Kantonen und Branntweinarten.

Kantone	Kernobst	Kirschen	Zwetschgen und Pflaumen	Trauben-trester, Weinhefe und Wein-resten	Enzlan-wurzeln	Andere Rohstoffe	Gesamt-erzeugung
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
Zürich . . .	502,196	4,689	990	4,691	3	733	513,302
Bern . . .	260,355	6,942	1,866	4,997	7,543	939	282,642
Luzern . . .	491,481	4,951	3,634	185	42	441	500,734
Uri . . .	7,806	874	70	35	992	14	9,791
Schwyz . . .	85,012	2,463	28	—	540	66	88,109
Obwalden . . .	33,798	191	147	32	33	7	34,208
Nidwalden . . .	19,910	—	—	—	214	—	20,124
Glarus . . .	3,733	—	—	—	186	34	3,953
Zug . . .	104,191	3,742	115	—	—	502	108,550
Freiburg . . .	46,732	1,795	936	1,726	779	239	52,207
Solothurn . . .	63,131	2,593	539	610	596	147	67,616
Baselstadt . . .	299	378	129	660	—	47	1,513
Baselland . . .	24,515	11,232	827	4,153	66	351	41,194
Schaffhausen	3,709	538	527	1,747	—	111	6,632
Appenzell							
Ä.-Rh. . .	3,322	4	86	2	—	5	3,419
Appenzell							
I.-Rh. . .	1,512	25	5	—	—	—	1,542
St. Gallen . . .	153,251	695	475	4,810	402	433	160,066
Graubünden . . .	17,643	623	32	7,864	625	94	26,881
Aargau . . .	324,057	14,973	1,680	6,019	12	547	347,288
Thurgau . . .	148,168	1,062	1,569	1,479	—	40	152,318
Tessin . . .	241	215	25	49,125	23	729	50,358
Waadt . . .	66,138	77,098	7,795	38,800	2,644	3,635	196,110
Wallis . . .	4,750	7,887	1,193	93,403	1,617	1,732	110,632
Neuenburg . . .	250	2,891	1,481	2,436	2,654	67	9,779
Genf . . .	2,503	589	424	14,057	16	95	17,684
Zusammen	2,368,703	146,500	24,573	236,831	18,937	11,058	2,806,652

Die vorstehende Übersicht lässt erkennen, dass die grösste Menge des von Hausbrennern und ihnen gleichgestellten Brennauftraggebern erzeugten Kernobstbranntweins im Kanton Zürich mit 502,196 l, im Kanton Luzern mit 491,481 und im Kanton Aargau mit 324,057 l zu finden war, während beispielsweise im Kanton Thurgau, der in der Gesamterzeugung an Kernobstbranntwein voransteht, die Hausbrenner und die ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber nur das verhältnismässig bescheidene Kontingent von 148,168 l aufwiesen. Das ist wenig mehr, als was im Kanton Zug mit seiner viel geringeren Fläche gebrannt wurde, wo die Hausbrenner und Brennauftraggeber allein 104,191 l erzeugt haben.

In der Kirscherzeugung stehen die Hausbrenner und Brennauftraggeber in der Waadt mit 77,098 l weitaus an erster Stelle. Es folgen Aargau mit 14,973 l und Baselland mit 11,282 l. Auch beim Zwetschgenwasser haben die Hausbrenner und Brennauftraggeber im Kanton Waadt mit 7795 l die grösste Erzeugung; dann folgen Luzern mit 3634 l und Bern mit 1866 l. Weintrester sind von den Hausbrennern und Brennauftraggebern vor allem im Wallis viel gebrannt worden (98,408 l); Tessin folgt mit 49,125 l, Waadt mit 38,800 l. Beim Enzian steht der Kanton Bern an der Spitze mit 7543 l; Neuenburg und Waadt folgen mit 2654 und 2644 l.

Interessant ist der Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der Brennereizählung vom 1.—6. September 1930, bei welcher auch die Branntweinerzeugung miterfasst wurde. Allerdings umfassen die dort ausgeschiedenen Kleinbetriebe nicht nur die Hausbrenner, sondern auch gewerbliche Kleinbetriebe. Diese weisen im Durchschnitt der Jahre 1927—1929 eine Branntweinerzeugung von 832,971 l 100% auf, während im Brennjahre 1932/33 allein die Hausbrenner ohne gewerbliche Kleinbetriebe 1,417,521 l Branntwein, oder auf Alkohol 100% umgerechnet, ca. 900,000 l Erzeugung in ihren Rechnungsbüchlein aufgeschrieben haben. Zieht man in Betracht, dass eine verhältnismässig grosse Zahl von Rechnungsbüchlein unausgefüllt zurückgekommen sind, so wird die tatsächliche Erzeugung der Hausbrenner im Brennjahr 1932/33 auf wesentlich mehr als eine Million Liter Alkohol 100% zu veranschlagen sein. Für das Brennjahr 1933/34 haben freilich die Hausbrenner nach ihren Angaben nur 525,000 l 100% erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Ernte 1933 gering war.

Aufschlussreich sind im weitern die Ergebnisse der Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchlein für den Eigenbedarf. Im Landesdurchschnitt haben die Hausbrenner und Brennauftraggeber 1932/33 einen Eigenbedarf von 25 l Branntwein auf eine Durchschnittserzeugung von 48 l angegeben, während im Brennjahr 1933/34 auf eine Erzeugung von durchschnittlich 31 l 20 l zum Eigenbedarf eingetragen wurden. Dabei muss beachtet werden, dass die als Eigenbedarf eingetragene Menge nicht überall dem tatsächlichen Eigenverbrauch entspricht, da sehr oft auch gewisse Reserven für spätere Jahre zurückgelegt worden sind.

Beträchtlich sind die Unterschiede im Eigenbedarf von Kanton zu Kanton, wie sie aus nachfolgender Übersicht hervorgehen:

Zusammenstellung über die durchschnittliche Erzeugung und den durchschnittlichen Eigenbedarf an Branntwein aller Hausbrenner und Brennbeauftragte, die in ihrem Rechnungsbuch die Erzeugung oder den Eigenbedarf eingetragen haben.

Kantone	1932/33		1933/34	
	Erzeugung Liter Brannt- wein	Eigen- bedarf Liter Brannt- wein	Erzeugung Liter Brannt- wein	Eigen- bedarf Liter Brannt- wein
Zürich	127	16	66	18
Bern	25	23	19	19
Luzern	131	74	71	58
Uri	17	17	18	18
Schwyz	79	38	46	28
Obwalden	38	33	28	27
Nidwalden	68	39	32	28
Glarus	24	17	18	15
Zug	212	43	118	30
Freiburg	23	22	18	18
Solothurn	25	24	18	19
Baselstadt	21	11	27	19
Baselland	19	17	16	15
Schaffhausen	25	15	19	10
Appenzell A.-Rh.	36	24	37	25
Appenzell I.-Rh.	37	27	27	25
St. Gallen	35	20	28	18
Graubünden	21	14	16	11
Aargau	47	23	29	19
Thurgau	63	21	44	17
Tessin	11	9	7	7
Waadt	33	24	25	20
Wallis	19	12	17	12
Neuenburg	36	24	18	13
Genf	42	25	26	18
Schweiz	48	25	31	20

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass im Kanton Luzern (Kernobst-schnaps) der grösste, im Kanton Tessin (Weintresterbranntwein) der geringste Eigenbedarf angegeben worden ist. Die 20 bzw. 25 Liter, die sich nach dieser Auszählung als durchschnittlicher Landeseigenbedarf der Hausbrennerbetriebe

ergeben, gehen nicht wesentlich über das Mass von 4 Liter Branntwein je erwachsene Person hinaus, welche die Alkoholverwaltung im Einverständnis mit der Fachkommission bereits in strittigen Fällen (Anstalten, Wirte) als Norm aufgestellt hat. Sie entsprechen dem Eigenbedarf einer grösseren Bauernfamilie mit 5 bis 6 erwachsenen Personen.

Von Interesse ist auch die Feststellung, wieviel Liter Eigenbedarf an Kernobstbranntwein und an Spezialitätenbranntwein durchschnittlich angegeben wurden. Nachstehende Aufstellung ergibt hierüber folgendes Bild:

Die Eintragungen des Eigenbedarfs bei den Hausbrennern und Brennauftraggebern stellen sich durchschnittlich auf folgende Zahlen:

Kantone	Kernobstbranntwein		Spezialitätenbranntweine	
	1932/33 Liter Brannt- wein	1933/34 Liter Brannt- wein	1932/33 Liter Brannt- wein	1933/34 Liter Brannt- wein
Zürich	21	18	13	11
Bern	24	21	14	11
Luzern	81	66	19	19
Uri	15	18	9	8
Schwyz	41	31	15	11
Obwalden	33	27	12	10
Nidwalden	41	29	17	15
Glarus	18	17	8	8
Zug	47	34	20	15
Freiburg	21	20	18	12
Solothurn	24	20	13	10
Baselstadt	15	19	11	20
Baselland	16	15	12	10
Schaffhausen	17	13	14	11
Appenzell A.-Rh.	26	28	13	18
Appenzell I.-Rh.	31	25	16	8
St. Gallen	21	20	14	12
Graubünden	15	13	12	9
Aargau	25	20	12	10
Thurgau	26	21	13	10
Tessin	10	9	10	8
Waadt	24	21	24	20
Wallis	15	13	12	13
Neuenburg	24	17	27	16
Genf	25	18	27	19
Schweiz	30	25	15	12

Auch bei diesen Zahlen, insbesondere beim Spezialitätenbranntwein ist darauf aufmerksam zu machen, dass der angemeldete Eigenbedarf allgemein grösser ist, als der tatsächliche Jahresverbrauch. In den für das Brennjahr 1935/36 ausgegebenen Rechnungskarten muss der tatsächliche Eigenverbrauch während des Brennjahres sowie der Anfangs- und Endvorrat eingetragen werden, so dass alsdann das Verhältnis der zum Eigenbedarf zurückbehaltenen Menge zum tatsächlichen Eigenverbrauch ersichtlich werden wird.

IV. Einkauf.

A. Gebrannte Wasser inländischer Erzeugung.

Der Bezug von Sprit und Spiritus aus dem Inlande im Berichtsjahre kostete:

1934/35	Eingelagerte Menge		Übernahmepreis		
	Meterzentner zu 90 Gew. %	umgewandelt in hl zu 100 %	im ganzen	oder durchschnittlich für den Meterzentner zu 90 Gew. % hl zu 100 %	
laut Rechnung 1934/35					
a. aus Abfällen der Presshefefabrikation . . .	84,09	95,49	Fr. 3,784.05	Fr. 45.—	Fr. 39.63
b. aus Aarbergerzucker- melasse	5,218,87	5,926,24	277,706.60	53.21 ¹⁾	46.86
c. aus Sulfitlaugen der Zellulosefabrik Attis- holz	10,005,84	11,361,68	450,249.30	45.—	39.63
	15,308,50	17,883,41	731,739.95	47.80	42.09
Übertrag auf Förderung d. Kartoffelverwertung: Der an die Zuckerfabrik und Raffinerie A.G. Aar- berg bezahlte Überpreis gegenüber d. Einstands- kosten für ausländischen Sprit, verzollt.	—	—	115,347.55	—	—
Zusammen	15,308,50	17,883,41	616,392.40	40.26	35.46
Hinzu: Frachtauslagen .	—	—	30,956.37	2.02	1.78
Kosten loco Lagerhaus	15,308,50	17,883,41	647,348.77	42.28	37.24

¹⁾ Die während der Brennkampagne 1934/35 abgelieferte Gesamtmenge von 521,887 kg zu 90 Gew. % rührt aus Inlandrüben her und wurde zum Preise von Fr. 48 je 100 kg bezahlt.

Der Bezug von Kernobstbranntwein und -spiritus im Inlande kostete:

1934/35	Eingelagerte Menge		Übernahmepreis		
	Meterzentner	umgewandelt in hl Alkohol zu 100%	im ganzen	oder durchschnittlich für den	
				Meterzentner	hl Alkohol zu 100%
			Fr.	Fr.	Fr.
a. Kernobstbranntwein 65 Gew. %	69,182 _{,69}	56,782 _{,08}	10,194,708.90	147.86	179.70
b. Kernobstspiritus 90 Gew. %	7,676 _{,00}	8,716 _{,47}	1,610,186.15	209.77	184.78
Zusammen	76,858_{,69}	65,448_{,55}	11,804,895.05	159.69	180.37
Hinzu: Frachten, Kosten für das Hochgrädigbrennen, Fass- und Kesselwagenmieten usw. . .	—	—	416,890.79	5.42	6.37
Kosten loco Lagerhaus	76,858_{,69}	65,448_{,55}	12,221,785.84	159.01	186.74

Aus nachfolgender Tabelle geht hervor, dass im letzten Geschäftsjahr 6½ Millionen Liter Kernobstbranntwein und -spiritus zu 100% Alkohol übernommen worden sind, während in der zwei Ernten umfassenden Periode vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1934 8,7 Millionen Liter übernommen wurden. Es ist somit eine bedeutende Vermehrung der Branntweinerzeugung festzustellen. An dieser grossen Branntweinerzeugung und -ablieferung ist nicht nur die übergrosse Obsternte 1934 schuld, sondern namentlich auch der fast gänzliche Fortfall der Exportmöglichkeit für Mostobst. Andererseits ist auch nicht zu vergessen, dass in den 1932—1934 übernommenen Mengen grosse Vorräte aus früheren Ernten mitzählten, so dass die Vermehrung 1934/35 gegenüber 1932—1934 tatsächlich noch stärker ist, als sie in obigen Zahlen zum Ausdruck kommt. Freilich sind die Kosten der Übernahme infolge der Herabsetzung des Übernahmepreises für Kernobstbranntwein auf Fr. 1.80 je Liter 100% etwas zurückgegangen. Im vergangenen Geschäftsjahr sind nur noch 4561 Liter alte Vorräte zu Fr. 2.50 und 270,162 Liter zu Fr. 2 je Liter 100% übernommen worden. Für die grosse Hauptmenge von 6,141,128 Liter hat dagegen bereits der neue Ansatz von Fr. 1.80 Anwendung gefunden.

Die Verteilung der übernommenen Menge Kernobstbranntwein und -spiritus auf die einzelnen Kantone ergibt, dass allein die Kantone Thurgau, Zürich und Luzern zusammen $\frac{2}{3}$ der gesamten Menge geliefert haben, während aus den Kantonen Tessin und Neuenburg überhaupt kein Kernobstbranntwein und -spiritus übernommen wurde.

**Zusammenstellung der Übernahmen von Kernobstbranntwein und -spiritus durch
die Alkoholverwaltung vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1935.**

Kantone	Vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1934		Vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935		Im gesamten	
	l Alkohol 100 %	Fr.	l Alkohol 100 %	Fr.	l Alkohol 100 %	Fr.
Zürich	1,963,419	4,264,916.80	1,449,292	2,605,714.40	3,412,711	6,870,631.20
Bern	554,024	1,219,267.20	295,102	524,004.70	849,126	1,737,271.90
Luzern	1,305,628	2,906,134.40	1,094,366	1,965,629.40	2,399,994	4,871,763.80
Uri	2,003	4,080.50	2,609	4,435.30	4,612	8,515.80
Schwyz	171,598	371,030.75	101,021	181,816.45	272,619	552,847.20
Obwalden	14,043	30,725.60	12,607	23,467.45	26,650	54,193.05
Nidwalden	51,343	110,472.80	45,181	81,062.50	96,524	191,535.30
Glarus	13,287	29,222.35	4,203	7,446.45	17,490	36,668.80
Zug	263,464	570,352.40	159,743	291,135.80	423,207	861,488.20
Freiburg	126,334	286,204.15	90,335	163,251.60	216,669	449,455.75
Solothurn	13,912	29,968.50	140,535	287,763.55	154,447	317,732.05
Baselstadt	31,341	78,195.50	30	54.—	31,371	78,249.50
Baselland	72,017	163,194.30	16,085	28,417.95	88,102	191,612.25
Schaffhausen	6,965	14,661.30	4,686	8,246.10	11,651	22,907.40
Appenzell A.-Rh.	845	1,712.55	119	218.40	958	1,930.95
Appenzell I.-Rh.	1,976	4,240.20	456	820.80	2,432	5,061.—
St. Gallen	520,630	1,129,528.35	445,308	803,794.20	965,938	1,933,322.55
Graubünden	35,706	75,843.50	15,987	27,471.85	51,693	103,315.35
Aargau	1,159,961	2,563,791.85	889,680	1,597,458.45	2,049,641	4,161,250.30
Thurgau	2,323 191	5,124,126.35	1,761,186	3,174,102.90	4,084,377	8,298,229.25
Tessin	—	—	—	—	—	—
Waadt	67,420	144,354.10	14,105	24,697.20	81,525	169,051.30
Wallis	18,461	43,640.—	740	1,274.10	19,201	44,914.10
Neuenburg	11,627	27,763.70	—	—	11,627	27,763.70
Genf	2,454	5,080.50	1,034	1,807.30	3,488	6,887.80
Liechtenstein	880	1,811.75	451	804.20	1,331	2,615.95
Zusammen	8,732,529	19,194,319.40	6,544,855	11,804,895.05	15,277,384	30,999,214.45
Hinzu kommen:						
Frachten bis Lagerhaus	—	303,639.52	—	196,880.09	—	500,469.61
Rektifikationskosten	—	386,259.60	—	210,859.90	—	597,119.50
Fassmiete usw.	—	19,378.45	—	6,090.85	—	25,469.30
Entschädigung an Lohmbrenner auf 2065,73 hl 100 %	—	3,935.35	—	196.10	—	4,131.45
Verschiedenes	—	2,093.15	—	2,913.85	—	5,007.—
Zusammen	8,732,529	19,909,625.47	6,544,855	12,221,785.84	15,277,384	32,131,411.31

Von den insgesamt im Brennjahr 1934/35 übernommenen 6,544,855 Liter Alkohol 100 % entfielen 5,056,178 Liter auf Gewerbebrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber und 1,488,677 Liter auf Hausbrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber. Es ergibt dies ein Verhältnis von 77,3 : 22,7.

Bei den einzelnen Kantonen gestaltet sich die Verteilung auf Gewerbebrenner und Hausbrenner wie folgt:

Übernahmen von Kernobstbranntwein und -spiritus im Brennjahr 1934/35.

Kantone	Gewerbebrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber		Hausbrenner und ihnen gleichgestellte Brennauftraggeber	
	Liter 100 %	Betrag in Fr.	Liter 100 %	Betrag in Fr.
Zürich	735,018	1,320,193.10	714,274	1,285,521.30
Bern	286,965	509,845.80	8,137	14,158.90
Luzern	905,688	1,625,995.90	188,678	339,633.50
Uri	2,609	4,435.30	—	—
Schwyz	52,127	93,833.45	48,894	87,983.—
Obwalden	9,196	17,331.75	3,411	6,135.70
Nidwalden	37,350	66,972.25	7,831	14,090.25
Glarus	3,189	5,621.25	1,014	1,825.20
Zug	65,525	121,542.80	94,218	169,593.—
Freiburg	89,815	162,373.50	520	878.10
Solothurn	139,744	286,370.15	791	1,393.40
Baselstadt	—	—	30	54.—
Baselland	15,430	27,251.90	655	1,166.05
Schaffhausen	2,860	5,011.40	1,826	3,234.70
Appenzell A.-Rh.	75	150.—	38	68.40
Appenzell I.-Rh.	408	734.40	48	86.40
St. Gallen	389,229	703,137.10	56,079	100,657.10
Graubünden	13,105	22,311.15	2,882	5,160.70
Aargau	631,356	1,132,479.75	258,324	464,978.70
Thurgau	1,664,304	2,999,987.10	96,882	174,115.80
Tessin	—	—	—	—
Waadt	11,621	20,479.45	2,484	4,217.75
Wallis	564	961.80	176	312.30
Neuenburg	—	—	—	—
Genf	—	—	1,034	1,807.30
Liechtenstein	—	—	451	804.20
	5,056,178	9,127,019.30	1,488,677	2,677,875.75
Hinzu Tota lder Gewerbebrenner			5,056,178	9,127,019.30
		Zusammen	6,544,855	11,804,895.05

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass im Kanton Zug die Hausbrenner und die ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber mehr Kernobstbranntwein abgeliefert haben als die Gewerbebrenner und gewerblichen Brennauftraggeber. Annähernd gleich hohe Ablieferungsbeträge der beiden Brennergruppen weisen Zürich und Schwyz auf. In allen andern abliefernden Kantonen

war dagegen die Ablieferungsmenge der Gewerbebrenner in der grossen Mehrheit, so namentlich auch in den Hauptproduktionskantonen Luzern, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Qualitätsanforderungen.

Die Alkoholverwaltung hat im Berichtsjahr rund 2800 Muster Kernobstbranntwein untersucht, wovon 2422 ausgewertet werden konnten. Von diesen entstammen 1382 aus gewerblichen Brennereien und 350 aus Hausbrennereien. 400 Muster betrafen Obstspiritus und 290 Muster wurden von den Produzenten zum Zwecke einer Voruntersuchung selbst gezogen und eingesandt.

Das Ergebnis der Untersuchung war folgendes:

1. Muster aus gewerblichen Brennereien.

Von den 1382 Mustern aus gewerblichen Brennereien mussten 456 Proben beanstandet werden, d. h. 33% der untersuchten Muster.

Die Beanstandungen erfolgten:

- | | | |
|---|--------------|-------|
| a. wegen nicht alkoholischer Verunreinigungen bei | 223 Proben = | 16,2% |
| b. wegen Mindergrädigkeit bei | 17 » = | 1,2% |
| c. wegen alkoholischer Verunreinigungen bei | 226 » = | 15,6% |

Von diesen 456 Proben waren 187 durch fremdartige Substanzen verunreinigt. 107 Proben, d. h. ca. 8% aller untersuchten Muster, mussten einzig wegen Rückständen beanstandet werden. Die Verunreinigungen der Mostbranntweine kamen meist davon her, dass stark geschwefelter Most gebrannt wurde, ohne die schweflige Säure vor dem Brennen zu neutralisieren. Andere Verunreinigungen rühren davon her, dass der Gärung nicht überall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es entstehen damit nicht nur erhöhte Mengen alkoholische Verunreinigungen, sondern auch abnormale Produkte, welche den Brantwein ohne vorherige Reinigung unbrauchbar machen. Da und dort sind Verunreinigungen auch auf zu wenig sorgfältige Reinigung der Apparate zurückzuführen. Weitere Verunreinigungen rühren von Naphtalin, Schwefelsäure, Akkumulatorensäure, Lack, Kalk, Blut, Gelatine, Paraffin, Metallen, usw. her.

Die von den Lagerhäusern der Alkoholverwaltung eingeschickten Muster ergaben in ihren Untersuchungswerten folgende Minimal- und Maximalzahlen:

Extrakt	unwägbar	bis 2800 mgr
Furfurol	0	» 0,1 Vol.‰
Aldehyd	0,2 Vol.‰	» 5,0 Vol.‰
Säure	0,04 Gramm im Liter	» 4,7 Gramm im Liter
Ester	0,8 Gramm im Liter	» 13,8 Gramm im Liter
Methylalkohol	0	» 50,0 Vol.‰
Höhere Alkohole	2,0 Vol.‰	» 5,5 Vol.‰

Vielfach hätten sich die Beanstandungen bei sorgfältigem Arbeiten vermeiden lassen.

2. Muster aus Hausbrennereien.

Von den Hausbrennereien wurden 350 Muster untersucht, von denen 79, d. h. 22,5% Grund zur Beanstandung gaben, und zwar

5 wegen nicht alkoholischer Verunreinigungen =	1,4%
12 wegen Mindergrädigkeit. =	3,4%
62 wegen alkoholischer Verunreinigungen . . . =	17,7%

Beim Vergleich der Zahlenwerte aus Hausbrennereimuster mit den Zahlen der Muster aus den gewerblichen Brennereien ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Hausbrennern fast ausschliesslich um Branntwein aus Obstrestern handelt, während rund die Hälfte des von den Gewerbebrennern abgelieferten Branntweines aus Most gebrannt worden ist. Trotzdem muss festgestellt werden, dass der Branntwein aus den Hausbrennereien im allgemeinen weniger verunreinigt ist, als der Branntwein aus den gewerblichen Brennereien.

Von den 79 beanstandeten Proben der Hausbrennereien sind 11 Proben oder 14% wegen Ester und 14 Proben oder 18% wegen Ester und Aldehyd beanstandet worden. In den übrigen Zahlenwerten hätten diese 32% der Beanstandungen den Anforderungen entsprochen.

Die von den Inspektoren der Alkoholverwaltung eingeschickten Muster aus den Hausbrennereien zeigten folgende Minimal- und Maximalzahlen:

Extrakt	unwägbar	bis 250 mgr im Liter
Furfurol	0	» 0,03 Vol.‰
Aldehyd	0,3 Vol.‰	» 5,0 Vol.‰
Säure	0,2 Gramm im Liter	» 2,8 Gramm im Liter
Ester	2,1 Gramm im Liter	» 11,5 Gramm im Liter
Methylalkohol	3 Vol.‰	» 20 Vol.‰
höhere Alkohole.	2,1 Vol.‰	» 5,6 Vol.‰

3. Kernobstspiritusmuster.

Untersucht wurden 360 Muster. Beanstandet wurden 40 Muster wegen zuviel Ester und Aldehyd.

4. Privatmuster zur Voruntersuchung.

Von den 290 eingegangenen Mustern sind 137 = 47,3% beanstandet worden, und zwar 59 wegen nicht alkoholischen und 78 wegen alkoholischen Verunreinigungen. Die Verunreinigung geht in den meisten Fällen auf schweflige Säure zurück.

Die uns zur Voruntersuchung eingesandten Muster ergaben folgende Minimal- und Maximalzahlen:

Extrakt	0	bis 2450 mgr im Liter
Furfurol	0	» 0,07 Vol.‰
Aldehyd	0,2 Vol.‰	» 5,0 Vol.‰
Säure	0,4 Gramm im Liter	» 5,4 Gramm im Liter

Ester	0,8 Gramm im Liter	bis 12,0 Gramm im Liter
Methylalkohol	0	» 46,0 Vol.º/100
höhere Alkohole	2,8 Vol.º/100	» 5,7 Vol.º/100

Qualitätsabzüge im Sinne von Art. 37 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz mussten im Betrage von Fr. 69,799 gemacht werden. Nach der Menge mussten bei 10,387 hl Alkohol 100% Abzüge vorgenommen werden. Am häufigsten waren Abzüge von Fr. 5 und 10 je hl 100%. Im Verhältnis zur gesamten Übernahmesumme von 11,8 Millionen Franken machen die Abzüge aber nur 0,6% aus.

Im allgemeinen ist mit Bezug auf die Qualität der Fässer und die Art der Lagerung ein grosser Fortschritt festzustellen. Stark gefärbte Branntweine (violette, blaue usw.) sind im laufenden Berichtsjahr nicht mehr abgeliefert worden. Gegenüber dem Vorjahre ist auch eine Besserung mit Bezug auf die alkoholischen Verunreinigungen zu konstatieren. Weitaus die meisten Brennereien lieferten der Alkoholverwaltung Branntwein, der zu keinerlei Beanstandung Anlass gab. Es darf dies als ein Beweis dafür betrachtet werden, dass die Anforderungen, die an Branntweine gestellt werden, bei fachgemässer Behandlung ohne Schwierigkeit erfüllt werden können.

B. Eingeführte gebrannte Wasser.

Es wurden bezogen:	hl Alkohol
	100%
Aus Holland	10,869,01
Aus Polen	4,809,02
Aus Ungarn	515,41
Aus Österreich	352,49
Zusammen	<u>16,545,93</u>

Der Bezug der eingeführten gebrannten Wasser loco Lagerhaus, unverzollt, kostete:

1934/35	Eingelagerte Meterzentner	Um-gewandelt in Hektoliter Alkohol 100%	Preis	Durchschnitts- preis für den	
				Meter-zentner	Hekto-liter 100%
			Fr.	Fr.	Fr.
Feinsprit 94 Gew. % . .	12,363,28	14,663,03	318,002.73	25.72	21.69
Kartoffel-Rohspiritus					
90 Gew. %	566,22	642,97	13,502.37	23.85	21.—
Alcohol absolutus . . .	981,28	1,239,03	30,677.59	31.24	24.76
	13,912,18	16,545,03	362,182.69	26.03	21.89
Frachtauslagen	—	—	19,543.35	1.40	1.18
Zusammen	13,912,18	16,545,03	381,726.04	27.43	23.07

C. Reinigung.

Im Jahre 1934/35 hat die Alkoholverwaltung sowohl in ihrer Rektifikationsanstalt in Delsberg als in 8 privaten Betrieben den grössten Teil des übernommenen Kernobstbranntweins auf Kernobstspiritus hochgrädig brennen lassen müssen. Im ganzen sind daraus folgende Mengen Kernobstspiritus hergestellt worden:

	hl Alkohol 100 %
durch die Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg	13,909, ³⁴
durch Privatbetriebe	36,445, ⁹²
Zusammen	<u>50,355,²⁶</u>

Auf dem Eingangsgewicht berechnet, beträgt der durchschnittliche Umbrennverlust in der Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg 0,65 %. Bei den Privatbetrieben beträgt der Umbrennverlust 1,98 %.

Den Privatbetrieben wurden anfänglich für das Hochgrädigbrennen Fr. 7 je hl 100 % bezahlt. Dieser Ansatz wurde später wie folgt festgesetzt:

für die ersten 1000 hl 100 %	Fr. 6.50
für die weiteren 2000 hl 100 %	» 6.—
für die 3000 hl 100 % übersteigende Menge	» 5.50

In der Rektifikationsanstalt Delsberg sind die Kosten des Hochgrädigbrennens die gleichen wie im Rechnungsjahre 1933/34. Die Gesamtkosten belaufen sich dort auf nicht mehr als Fr. 4 je hl 100 %.

Ferner hat die Alkoholverwaltung 6 Mostereien und Brennereien veranlasst, ihre Erzeugung an Kernobstbranntwein auf Kernobstspiritus zu verarbeiten und als solchen abzuliefern. Durch diese Brennereien sind im ganzen 5696,⁷⁰ hl 100 % Kernobstspiritus hergestellt worden. Es wurde diesen Brennereien die gleiche Entschädigung ausgerichtet, wie den oben erwähnten Betrieben.

Überdies verarbeiteten zwei Privatbetriebe Most und Saft direkt auf Kernobstspiritus. Für den auf diese Weise erzeugten Spiritus in einer Gesamtmenge von 1598,⁷⁹ hl 100 % wurde eine Entschädigung von Fr. 3 je hl 100 % bezahlt.

Wir erwähnen noch, dass bei der Verarbeitung der Obstüberschüsse in der Zellulosefabrik Attisholz ebenfalls in einem Arbeitsgang Kernobstspiritus in einer Gesamtmenge von 1290,⁰⁴ hl 100 % hergestellt worden ist.

Die im Berichtsjahre ausgewiesene Ausgabe für das Hochgrädigbrennen beträgt Fr. 210,859.90. Ein Teil der Entschädigung für das Hochgrädigbrennen kommt erst im nächsten Rechnungsjahr zur Verrechnung, da der Fabrikationsprozess zur Zeit des Rechnungsabschlusses noch nicht beendet war.

D. Deckung des Jahresbedarfes an gebrannten Wassern überhaupt.

Der Bedarf für das Betriebsjahr an gebrannten Wassern überhaupt wurde gedeckt wie folgt:

1. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch.

(Rubrik II a, S. 300)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitts- preis je hl Alkohol 100 % Fr.	Fr.
Vorrat ab 1933/34	70,211, ₀₃	25.—	1,755,275.—
Bezüge für 1934/35:			
Inlandware, S. 260	17,383, ₄₁	37.24	647,348.77
Auslandware, S. 266	16,545, ₉₃	23.07	381,726.04
Zoll	—	—	40,723.—
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	87, ₇₃	—	—
	<hr/> 104,228, ₁₀	27.10	2,825,072.81
Übertrag auf Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnis- sen, Riech- und Schönheitsmitteln	8,655, ₈₆	24.60	212,895.67
	<hr/> 95,572, ₂₄	27.33	2,612,177.14
Übertrag auf Sprit zur Vergällung .	51,234, ₇₉	28.88	1,479,414.31
	<hr/> 44,337, ₄₅	25.55	1,132,762.83
Vorrat auf 1935/36, S. 271	41,883, ₇₃	25.—	1,047,093.—
Gesamtausgaben	<hr/> 2,453, ₇₂	34.91	85,669.83

2. Beschaffung von Kernobstbranntwein und -spiritus.

(Rubrik II b, S. 300.)

a. Kernobstbranntwein.

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitt- licher Über- nahmepreis je hl Alkohol 100 %	Übernahme- kosten Fr.
Vorrat ab 1933/34	15,559, ₀₀	217.02	3,376,614.—
Bezüge 1934/35, S. 261	56,732, ₀₈	182.85	10,373,468.78
Gewichtsüberschüsse	81, ₃₇	—	—
	<hr/> 72,372, ₄₅	189.99	13,750,082.78
Übertrag auf Kernobstspiritus durch Eingang für das Hoch- grädigbrennen	50,591, ₀₄	189.99	9,611,791.69
	<hr/> 21,781, ₄₁	189.99	4,138,291.09
Vorrat auf 1935/36, S. 271	21,639, ₇₅	180.—	3,895,155.—
Gesamtausgaben	<hr/> 141, ₈₆	—	243,136.09
Übertrag	141, ₆₆	—	243,136.09

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitt- licher Über- nahmepreis je hl Alkohol 100 % Fr.	Übernahme- kosten Fr.
<i>b. Kernobstspiritus.</i>			
Übertrag	141, ⁶⁶	—	243,136.09
Vorrat ab 1933/34	71,083, ⁷⁰	216.08	15,359,766.—
Bezüge 1934/35, S. 261.	8,716, ⁴⁷	187.86	1,637,457.16
Gewichtsüberschüsse	0, ¹⁰	—	—
	79,800, ²⁷	218.—	16,997,223.16
Übertrag ab Kernobstbranntwein durch Ausgang aus dem Hoch- grädigbrennen	50,355, ²⁶ }	189.99	9,611,791.69
Verlust beim Hochgrädigbrennen	235, ⁷⁸ }		
Kosten des Hochgrädigbrennens, S. 267.	—	—	210,859.90
	130,391, ³¹	205.69	26,819,874.75
Übertrag auf Brennspritus . . .	130,076, ⁶⁹	30.41	3,955,632.14
Gesamtausgaben	314, ⁶²	—	22,864,242.61
Zusammen	456, ²⁸	— *)	23,107,378.70

3. Beschaffung von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.

(Rubrik IIc, S. 300.)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitts- preis je hl Alkohol 100 % Fr.	Fr.
Übertrag ab Trinksprit	8,655, ⁸⁶	24.60	212,895.67
Zoll	—	—	1,060.—
Gesamtausgaben	8,655, ⁸⁶	24.72	213,955.67

4. Beschaffung von Vergällungssprit und von Vergällungsstoffen.

(Rubrik II d, S. 300.)

a. Brennspritus:

Vorrat ab 1933/34	72,398, ⁷³	25.—	1,809,968.—
Übertrag ab Trinksprit	20,527, ⁰²	35.30	724,524.40
Übertrag ab Kernobstspiritus. .	130,076, ⁶⁹	30.41	3,955,632.14
Übertrag	223,002, ⁴⁴	—	6,490,124.54

*) Davon Abschreibungen auf:

Kernobstbranntwein (Vorrat)			216,181.10
Kernobstspiritus (Übertrag auf Brennspritus)			22,799,842.22
		Zusammen	23,016,023.32

	Hektoliter Alkohol 100 ‰	Durchschnitts- preis je hl Alkohol 100 ‰ Fr.	Fr.
Übertrag	223,002,44	—	6,490,124.54
Zoll	—	—	56,033.—
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	55,84	—	—
Vergällungstoffe	412,00	53.58	22,072.97
	223,470,28	29.39	6,568,230.51
Vorrat auf 1935/36, S. 271. . . .	176,856,69	25.—	4,421,415.—
Gesamtausgaben	46,613,60	46.06	2,146,815.51
<i>b. Industriesprit:</i>			
Vorrat ab 1933/34	7,887,82	25.—	197,195.—
Übertrag ab Trinksprit	30,707,77	24.58	754,889.91
Zoll	—	—	502,184.—
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	62,46	—	—
Vergällungstoffe	195,11	83.97	16,884.82
	38,853,16	37.85	1,470,653.23
Vorrat auf 1935/36, S. 271. . . .	3,788,40	25.—	94,710.—
Gesamtausgaben	35,064,76	39.24	1,375,943.23
Zusammen	81,678,45	43.13	3,522,758.74

E. Beschaffung von Gebinden (Rubrik IIe, S. 300).

1934/35	Holzfüässer Anzahl	Eisenfüässer Anzahl	Zusammen Anzahl	Fr.
Vorrat ab 1933/34	550	25	575	11,455.—
Käufe im Inlande	10	5	15	445.—
Käufe im Auslande	—	—	—	—
Frachten und Spesen hierauf	—	—	—	—
	560	30	590	11,900.—
Ab: Abschreibung für den Verbrauch im Betrieb (Inventar)	—	17	17	—
	560	13	573	11,900.—
Ab: Vorräte auf 1935/36, S. 271 . .	460	3	463	9,295.—
Beschaffungskosten	100	10	110	2,605.—

F. Zusammenstellung der Vorräte auf 30. Juni 1935.

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitts- preis je hl Fr.	Fr.
Trinksprit, S. 268	41,883,73	25.—	1,047,098.—
Brennspiritus, S. 270	176,856,59	25.—	4,421,415.—
Industriesprit, S. 270	3,788,40	25.—	94,710.—
Kernobstbranntwein, S. 268	21,639,75	180.—	3,895,155.—
	kg	den q	
Vergällungstoffe	134,937	54.37	73,361.—
	Stück		
Gebinde, S. 270.	463	—	9,295.—
			<hr/>
			9,541,029.—

V. Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung und Förderung des Tafelobstbaues.

A. Kartoffelverwertung ohne Brennen.

Art. 24 des Alkoholgesetzes sieht Massnahmen zur Verwertung der Brenneirohstoffe zu andern Zwecken als zum Brennen vor. Zum Brennen soll nur geschritten werden, wenn die Kartoffelernte nicht zweckmässig für die Deckung des Bedarfes an Speise- und Futterkartoffeln sowie als Saatgut verwendet werden kann. Für die Verwertung der Ernte des Jahres 1934 reichten die ordentlichen Massnahmen, Frachtbeiträge, Stützungsaktionen, Kontingentierung der Einfuhr aus, um ein Brennen zu umgehen. In der Gewährung der Frachtbeiträge hat eine neue Ordnung Platz gegriffen. Diese neue Ordnung drängte sich auf, weil die Aufwendungen für die Kartoffelverwertung den finanziellen Mitteln der Verwaltung angepasst werden mussten. Die neue Frachtordnung bringt ausserdem die notwendige Anpassung dieser Massnahmen an die veränderten Produktionsverhältnisse im schweizerischen Kartoffelbau. In der Nord- und Ostschweiz führt die Umstellung der Landwirtschaft auf vermehrten Ackerbau zu einer Kartoffelerzeugung, welche in guten Erntejahren den Bedarf der grossen Konsumplätze wie Basel, Zürich und St. Gallen nahezu selbst zu decken vermag.

Ausser den Frachtbeiträgen trugen zur Verwertung der Kartoffelernte ohne Brennen bei der Zollzuschlag von Fr. 4 je 100 kg sowie die Beschränkung der Kartoffeleinfuhr. Bei der Kontingentierung der Kartoffeleinfuhr ist für die Zuteilung eines Einfuhrkontingentes die Mitwirkung des Importeurs an der Inlandverwertung, d. h. das Leistungsprinzip, massgebend.

Dank den getroffenen Massnahmen für die Kartoffelverwertung gelang es, die letztjährige Riesenernte von 84,500 Wagen zu angemessenen Preisen abzusetzen. Unser Beschluss vom 28. August 1934 hatte Richtpreise von Fr. 7.50 bis Fr. 9 je 100 kg franko Abgangstation festgesetzt. Am 1. Januar erfuhren diese Preise eine Erhöhung von Fr. 1.50 und am 15. März eine weitere

Erhöhung von Fr. 1, um die Produzenten, welche ihre Ware für spätere Ablieferung eingekellert hatten, für Schwund und Lagerkosten zu entschädigen. Frachtbeiträge sind auch für Saat- und Futterkartoffeltransporte ausgerichtet worden. Durch die Verwendung von inländischen Kartoffeln zu Saat- und Futterzwecken an Stelle von ausländischem Saatgut und ausländischen Futtermitteln erfährt die Kartoffelverwertung eine wesentliche Entlastung. Dem Produzenten bringt diese Verwendung einheimischer Erzeugnisse eine zusätzliche Einnahme aus seinem Betriebe. Für die Förderung der Kartoffelverwertung wurde in der Betriebsperiode aufgewendet:

Frachtvergütungen für Speisekartoffeln:

a. der Ernte 1933 (nachträgliche Zahlung)	Fr.	10,519.75
b. der Ernte 1934	»	547,443.85
Frachtvergütungen für Saatkartoffeln	»	69,401.95
Stützungsbeiträge:		
a. für die Ernte 1933 (nachträgliche Zahlungen) . . .	»	3,431.60
b. für die Ernte 1934	»	152,044.—
Einlagerungskosten	»	205,721.45
Insgesamt Aufwendungen für die Kartoffelverwertung . .	Fr.	988,562.60
Für die Lagerung von 5 Kartoffeltrocknungsanlagen . .	»	1,000.—
Für Überpreis auf Melassespirit aus inländischen Zuckerrüben der Zuckerfabrik Aarberg ¹⁾	»	115,347.55
Rückstellung für Stillstandentschädigung an frühere Brennlosinhaber für das Brennjahr 1933/34 ²⁾	»	200,000.—
Liquidationsentschädigungen an Brennereigenossenschaften (Nachzahlung)	»	9,020.50
	Fr.	1,313,930.65
Von diesen Aufwendungen kommen in Abzug:		
Frachtvergütung der S. B. B. auf Kartoffeltransporten der Ernte 1933 . . .	Fr.	75,795.60
Zollzuschlag auf Kartoffeleinfuhren der Ernte 1934	»	429,658.49
	Fr.	505,454.09

Es bleiben als Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die Förderung der Kartoffelverwertung (Rubrik II. f.) Fr. 808,476.56

¹⁾ Der Überpreis auf Melassespirit ist aus dem Grunde hier miteingerechnet, weil dieser Überpreis, der freilich zunächst der Zuckerrübenherzeugung zugute kommt, indirekt auch die Kartoffelverwertung erleichtert, indem der Zuckerrübenbau die Erzeugung von Kartoffeln in ausgesprochenen Kartoffelgebieten entlastet und ersetzt.

²⁾ Die Stillstandentschädigungen sind schon unter dem alten Gesetz an die ehemaligen noch bestehenden Losbrennereien ausbezahlt worden, um diese Brennereien in Betriebsbereitschaft zu halten. Die Auszahlung der Stillstandentschädigungen hat sich infolge Verhandlungen über die Neuordnung der Festsetzung dieser Entschädigung verzögert. Die Alkoholverwaltung richtete den Losinhabern infolgedessen eine Abschlagzahlung aus. Über die Neuordnung werden wir im nächsten Geschäftsbericht unterrichten.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die von der Alkoholverwaltung vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 geleisteten Beiträge für die Kartoffelfrachten, nach Versandstationen ausgeschieden, wie folgt:

Kantone	Vergütung für Speise- und Futterkartoffeln	Vergütung für Saatkartoffeln	Im gesamten
	Fr.	Fr.	
Zürich	60,500.45	3,182.35	63,682.80
Bern	199,978.40	25,496.70	225,470.10
Luzern	12,264.80	522.90	12,787.70
Uri	—	—	—
Schwyz	—	—	—
Ob- und Nidwalden	—	—	—
Glarus, Zug	—	—	—
Freiburg	80,618.60	5,918.50	86,537.10
Solothurn	6,689.05	5,473.05	12,162.10
Baselstadt	—	—	—
Baselland	1,158.60	558.50	1,717.10
Schaffhausen	47,549.70	—	47,549.70
Appenzell A.-Rh.	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—
St. Gallen	3,012.40	617.—	3,629.40
Graubünden	5,978.40	334.80	6,308.20
Aargau	7,455.—	1,381.65	8,836.65
Thurgau	10,875.60	786.25	11,661.85
Tessin	40.05	180.70	170.75
Waadt	109,406.80	28,902.55	138,309.35
Wallis	1 652.95	106.40	1,759.35
Neuenburg	207,05	681.40	888.45
Genf	—	309.20	309.20
Liechtenstein	71.—	—	71.—
Ausgerichtete Stützungen insgesamt	—	—	152,044.—
	547,448.85	69,401.95	768,889.80
Nachvergütung für die Ernte 1988			219,672.80
		Zusammen	<u>988,562.60</u>

B. Obstverwertung ohne Brennen und Förderung des Tafelobstbaues.

Auf Grund von Art. 90 und 92 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz sind im Berichtsjahre von der Alkoholverwaltung für die Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues folgende Aufwendungen gemacht worden:

**Ausgaben für die Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues
vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935.**

Kantone	Frachtbei- träge für Tafelobst- export	Frachtbei- träge für Mostobst (inkl. Stützungen für Export)	Trester- und Most- birnenent- schädigung	Förderung des Tafel- obstbaues und Vermin- derung des Mostbirn- baum- bestandes	Im gesamten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	14,727.70	9,736.40	13,736.95	7,967.75	46,168.80
Bern	93,751.40	36,012.95	29,422.95	13,566.—	172,753.80
Luzern	128,535.35	1,876.35	6,374.35	9,449.95	146,216.—
Uri	—	—	50.40	—	50.40
Schwyz	460.70	—	4,089.55	1,525.75	6,076.—
Obwalden	130.35	—	650.95	—	781.30
Nidwalden	—	—	—	66.29	66.29
Glarus	249.—	—	35.75	—	284.75
Zug	1,658.90	44.30	1,229.55	769.30	3,702.05
Freiburg	6,758.30	1,778.05	1,308.25	4,676.35	14,520.95
Solothurn	607.20	592.80	932.85	3,799.95	5,932.80
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	4,749.45	5,722.30	3,560.35	2,801.55	16,833.65
Schaffhausen	—	—	2,313.35	294.15	2,607.50
Appenzell A.-Rh.	—	—	1,599.30	1,366.90	2,966.20
Appenzell I.-Rh.	—	246.20	1,149.20	281.30	1,676.70
St. Gallen	5,977.50	133,116.65	22,466.95	13,872.95	175,434.05
Graubünden	84.—	310.20	1,818.50	841.80	3,054.50
Aargau	25,022.30	387.45	24,226.75	5,404.—	55,040.50
Thurgau	47,123.35	97,583.05	27,774.65	16,936.80	189,417.85
Tessin	—	—	—	—	—
Waadt	2,163.30	3,716.30	12,372.—	1,073.35	19,324.95
Wallis	37,969.—	—	364.80	1,591.50	39,925.30
Neuenburg	155.—	—	99.—	188.45	442.45
Genf	394.05	—	1,488.70	217.65	2,100.40
Zusammen	870,516.85	291,123.—	157,045.10	86,691.74	905,376.69
Verschiedene Ausgaben für die Förderung der Obstverwertung und Unterstützungen, wofür eine Ausscheidung nach Kantonen nicht stattfinden kann (Frachtbeiträge für Inlandsendungen von Tafel- obst, Beiträge an den Schweizerischen Obstverband, Propaganda- zentrale für die Erzeugnisse des schweizerischen. Obst- und Reb- baues und verschiedene kleinere Ausgaben)					349,433.70
Gesamtbetrag					1,254,810.39

Zu den einzelnen Ausgabeposten ist folgendes zu bemerken:

I. Obstverwertung ohne Brennen.

Die Obsternte 1934 gehörte zu den grössten Ernten, die unser Land seit 1922 zu verzeichnen hatte. Es waren daher für die Verwertung dieser Ernte umfangreiche Massnahmen notwendig.

Zur Förderung der Verwertung der Kernobsternte sind in der Zeit vom 1. September 1934 bis 14. Februar 1935 Frachtbeiträge auf Sendungen von Tafel- und Wirtschaftsobst gewährt worden. Für Inlandsendungen wurde der Fr. 2 je 100 kg Obst für Stückgutsendungen und Fr. 1.50 je 100 kg Obst für Sendungen in Wagenladungen übersteigende Frachtbetrag von der Alkoholverwaltung übernommen. Die Verloader bzw. Empfänger hatten somit nur einen Höchstfrachtbetrag von Fr. 2 bzw. Fr. 1.50 je 100 kg Obst zu entrichten. Diese Massnahme hat den Absatz in die entlegenen Konsumgebiete und besonders in die Gebirgsgegenden stark erleichtert.

Für die Tafelobstsendungen nach dem Ausland ist in der Regel die halbe Fracht von der Versandstation bis zur Grenze rückvergütet worden. Während der Zeit des grössten Angebotes ist, soweit dies zur Ermöglichung des Exportes notwendig war, diese Frachtermässigung vorübergehend erhöht worden. Dank den behördlichen Massnahmen konnten rund 2600 Wagenladungen Tafel- und Wirtschaftsobst der Ernte 1934 ausgeführt werden, was den Inlandmarkt in hohem Masse entlastete.

Ferner sind für die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Herbst 1934 durchgeführten Gratisobstlieferungen die Frachten durch die Alkoholverwaltung übernommen worden.

Besondere Massnahmen waren für die Verwertung der ausserordentlich grossen Mostobsternte notwendig. Während noch in den Jahren vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel 82^{bis} jährlich einige tausend Wagenladungen Mostobst, besonders nach Deutschland und Österreich, exportiert werden konnten, belief sich der Export an Mostobst der Ernte 1934 bloss auf rund 800 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Der weitaus grösste Teil der anfallenden grossen Mostobsternte musste im Inland durch die Brennerei verarbeitet werden.

Um den Absatz der grossen Mostbirnen- und Mostäpfelerte bei den nächstgelegenen Obstverwertungsbetrieben zu den gesetzlichen Mindestpreisen zu ermöglichen, sind auf Grund unseres Beschlusses vom 1. September 1934 in der Zeit der grössten Mostobstanfuhr, soweit dies nötig war, Frachtbeiträge auf Mostobstsendungen gewährt worden. Ferner wurde der Brennereibetrieb der Zellulosefabrik Attisholz bereitgestellt, um Absatzstockungen mit Preisbrüchen rechtzeitig begegnen zu können. Die Verarbeitung von Obst in diesem Betrieb ist auf das Allernotwendigste beschränkt worden.

Zur Förderung der Tresterverwertung ohne Brennen ist wie in der vorausgehenden Berichtsperiode ein Beitrag von Fr. 1.80 je 100 kg Nasstrester aus gerichtet worden. Wenn auch dieser Beitrag bei den geltenden Branntweinübernahmepreisen nicht dem Werte der Trester im Falle des Brennens entspricht, so hat sich doch gezeigt, dass er überall dort einen bedeutenden Anreiz für die Tresterverwertung ohne Brennen bietet, wo die Trester noch anderweitig nutzbringend verwertet werden können. So sind aus der Ernte 1934 922 Wagenladungen zu 10 Tonnen Trester der Brennerei entzogen worden. Die gleiche Entschädigung ist erstmals auch für Birnen ausgerichtet worden,

welche nicht auf Most oder Branntwein verarbeitet wurden. Diese Massnahme hat gut gewirkt. 171 Wagen Birnen konnten dadurch zur Hauptsache in der Dörrerei verwertet werden. Der Absatz der gedörrten Birnen gestaltete sich befriedigend.

In ähnlicher Weise wie in früheren Jahren sind wiederum Beiträge für die Bestrebungen zur Förderung des Obstabsatzes gewährt worden. So wurde dem Schweizerischen Obstverband zur Deckung seiner Auslagen im Jahre 1933/34 ein Beitrag von Fr. 52,015.80 bewilligt. Der Propagandazentrale für die Erzeugnisse des schweizerischen Obst- und Weinbaues ist ein Beitrag von Fr. 40,000 für ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Mai 1934 bis 31. Dezember 1935 zugesprochen worden. Die Auszahlung dieses letzteren Beitrages fällt in das Geschäftsjahr 1935/36. Beide Beiträge gehen je zur Hälfte auf Rechnung der Alkoholverwaltung und der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes.

2. Förderung des Tafelobstbaues.

In dem vom Bundesrat am 9. Januar 1934 genehmigten Programm zur Förderung des Tafelobstbaues war die Gewährung von Beiträgen zur Durchführung von Umpfropfaktionen und für die Verminderung des Mostobstbaumbestandes vorgesehen. Mit Hilfe der zur Durchführung dieses Programms vom Bundesrat bewilligten Kredite sind im Frühjahr 1934 rund 26,000 Obstbäume umpfropft worden. Es handelte sich dabei um das Umpfropfen von minderwertigen Most- und Brennäpfeln sowie von schlechten Tafeläpfeln auf gute Tafeläpfel, von minderwertigen Mostäpfeln auf erstklassige Qualität und von Mostbirnen auf Tafelbirnen und haltbare Kochbirnen. Von dieser Massnahme ist nach den bisher von Fachleuten eingegangenen Berichten eine gute Wirkung zu erwarten, da in vielen Kantonen mit dem Umpfropfen eine durchgreifende Umstellung der Obstbaubetriebe eingeleitet wurde.

In einzelnen Kantonen sind im Winter 1934/35 erstmals Beiträge für das Fällen von Birnbäumen gewährt worden. Einzelne Gegenden haben sich stark für die Umstellung eingesetzt. In andern Gegenden hat es sich gezeigt, dass auch bei der Ausrichtung bedeutender Prämien für das Fällen von Birnbäumen nicht an eine Umstellung gedacht wird, solange unter dem Schutze der gegenwärtig geltenden Alkoholgesetzgebung das minderwertige Brennobst zu gesicherten Preisen einen schlanken Absatz findet.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen war es notwendig, im Programm zur Förderung des Obstbaues im Jahre 1935 einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beiträgen für das Umpfropfen aufzunehmen. Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach in den Kantonen mit grossen Mostbirnbaumbeständen die Hälfte des den Kantonen in Aussicht gestellten Beitrages für das Umpfropfen von Mostbirnbäumen auf Tafelbirnen, haltbare Kochbirnen und Dörrbirnen verwendet werden muss. Die Beiträge für das Umpfropfen werden ferner nur für Betriebe gewährt, deren Inhaber

sich verpflichten, keine neuen Mostbirnbäume mehr anzupflanzen. Diese Vorschriften wurden da und dort als hart empfunden. Sie sind aber notwendig; denn es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn es in grossen Erntejahren wie 1934 nicht möglich ist, genügend Birnen zum Dörren aufzutreiben, während Tausende von Wagenladungen Birnen wegen ihrer schlechten Qualität in die Brennerei wandern.

VI. Einkauf von Brennapparaten.

Im Berichtsjahr sind 1354 Brennapparate für einen Gesamtübernahmepreis von Fr. 188,988.25 aufgekauft worden. Bei den aufgekauften Apparaten handelt es sich bei 1262 Stück um Hausbrennapparate. Die restlichen 92 Apparate sind aus gewerblichen Betrieben übernommen worden.

Eine wesentliche Verminderung der Branntweinerzeugung kann bis heute aus der Verminderung der Zahl der Brennapparate noch nicht erwartet werden. Es ist zu beachten, dass die Mehrzahl der Verkäufer zu Brennauftraggebern werden, die ihre Rohstoffe in der Lohnbrennerei verarbeiten lassen. Der grosse Fortschritt, den die Verminderung der Zahl der Brennapparate für die Gesundung unseres Brennereiwesens schon heute gebracht hat, soll jedoch durch diese Feststellung in keiner Weise geschmälert werden. Jeder Brennapparat, der verschwindet, stehe er im Gebrauch oder nicht, vereinfacht die Kontrolle.

Gerade beim Einkauf von Brennapparaten lässt sich häufig genug erkennen, welch ein Elend der Brennhafe in manche Familien hineinträgt. In solchen Fällen ist der Einkauf des Apparates, als die Quelle der Zerrüttung des Familienlebens, eine langersehnte Erlösung für Frau und Kinder. Es verdient Erwähnung, dass in manchem bäuerlichen Sanierungsverfahren als Voraussetzung für eine Hilfeleistung die Veräusserung des Brennhafens verlangt wird.

Die Einkäufe verteilen sich nach der Grösse der Apparate wie folgt:

	Zahl der Apparate	Ankauf- summe
Apparate unter 60 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	428	20,751.—
Apparate unter 60 Liter Blaseninhalt, fahrbar . . .	—	—
Apparate von 60—200 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	838	68,301.—
Apparate von 60—200 Liter Blaseninhalt, fahrbar	5	2,380.—
Apparate über 200 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	77	26,981.25
Apparate über 200 Liter Blaseninhalt, fahrbar . . .	6	5,570.—
Apparate einer Grossbrennerei (in einem Straffall teilweise angerechnet)	—	60,000.—
Insgesamt	1354	188,988.25

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die von der Alkoholverwaltung aufgekauften Brennapparate und die dafür aufgewendeten Beträge wie folgt:

Kantone	Bis 30. Juni 1934 aufgekaufte Brennapparate		Vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 aufgekaufte Brenn- apparate		Insgesamt bis 30. Juni 1935 auf- gekaufte Brenn- apparate	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
Zürich	68	11,624.—	440	30,935.50	508	42,559.50
Bern	133	34,240.—	148	12,080.—	281	46,320.—
Luzern	59	46,075.—	75	9,375.—	134	55,450.—
Uri	1	400.—	1	65.—	2	465.—
Schwyz	16	6,375.—	11	2,580.—	27	8,955.—
Obwalden	6	550.—	3	1,380.—	9	1,930.—
Nidwalden	3	3,670.—	—	—	3	3,670.—
Glarus	4	1,275.—	6	356.—	10	1,631.—
Zug	13	4,320.—	12	2,440.—	25	6,760.—
Freiburg	41	10,215.—	49	5,304.—	90	15,519.—
Solothurn	14	1,840.—	6	700.—	20	2,540.—
Baselstadt	1	500.—	7	4,950.—	8	5,450.—
Baselland	7	800.—	4	1,260.—	11	2,060.—
Schaffhausen	33	4,925.—	25	1,753.—	58	6,683.—
Appenzell A.-Rh.	4	2,935.—	3	565.—	7	3,500.—
Appenzell I.-Rh.	3	165.—	—	—	3	165.—
St. Gallen	48	10,620.—	59	5,112.—	107	15,732.—
Graubünden	12	1,010.—	36	2,196.—	48	3,206.—
Aargau	86	14,897.50	58	65,715.—	144	80,612.50
Thurgau	43	7,884.—	135	9,259.50	178	17,143.50
Tessin	16	4,476.20	11	6,270.—	27	10,746.20
Waadt	98	21,971.—	111	7,724.25	209	29,695.25
Wallis	90	6,150.—	123	9,153.—	213	15,303.—
Neuenburg	16	1,937.—	20	2,560.—	36	4,497.—
Genf	15	1,515.—	8	1,995.—	23	3,510.—
Liechtenstein	3	240.—	3	250.—	6	490.—
Zusammen	833	200,609.70	1354	183,983.25	2187	384,592.95
Die Transportspesen, ab- züglich Gegenwert des zum Altmetalpreis verausserten Kupfers, betragen	—	4,490.54	—	1,066.80	—	5,557.34
Zusammen	833	205,100.24	1354	185,050.05	2187	390,150.29

Ausserdem sind bis 30. Juni 1935 aus 18 Betrieben 30 Apparate zur Bussenverrechnung übernommen worden.

In den einzelnen Kantonen verteilen sich die im Berichtsjahr von der Alkoholverwaltung aufgekauften Brennapparate auf Hausbrennerei und Gewerbebrennerei und die dafür aufgewendeten Beträge wie folgt:

Kantone	Hausbrennerei		Gewerbebrennerei		Insgesamt	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Zürich	434	30,250.50	6	685.—	440	30,935.50
Bern	135	8,085.—	13	3,995.—	148	12,080.—
Luzern	72	6,925.—	3	2,450.—	75	9,375.—
Uri	1	65.—	—	—	1	65.—
Schwyz	10	980.—	1	1,600.—	11	2,580.—
Obwalden	2	230.—	1	1,150.—	3	1,380.—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	5	307.—	1	49.—	6	356.—
Zug	10	1,940.—	2	500.—	12	2,440.—
Freiburg	45	2,354.—	4	2,950.—	49	5,304.—
Solothurn	5	580.—	1	120.—	6	700.—
Baselstadt	1	100.—	6	4,850.—	7	4,950.—
Baselland	3	760.—	1	500.—	4	1,260.—
Schaffhausen	21	1,041.—	4	717.—	25	1,758.—
Appenzell A.-Rh.	3	565.—	—	—	3	565.—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	50	3,127.—	9	1,985.—	59	5,112.—
Graubünden	33	1,856.—	3	340.—	36	2,196.—
Aargau	53	3,315.—	5	62,400.—	58	65,715.—
Thurgau	130	8,104.50	5	1,155.—	135	9,259.50
Tessin	6	570.—	5	5,700.—	11	6,270.—
Waadt	104	6,771.—	7	953.25	111	7,724.25
Wallis	119	7,333.—	4	1,820.—	123	9,153.—
Neuenburg	15	1,710.—	5	850.—	20	2,560.—
Genf	3	205.—	5	1,790.—	8	1,995.—
Liechtenstein	2	110.—	1	140.—	3	250.—
Zusammen	1262	87,284.—	92	96,699.25	1354	183,983.25
Die Transportspesen, abzüglich Gegenwert des zum Altmetallpreis veräusserten Kupfers, betragen						1,066.80
						Total der Aufwendungen 185,050.05

Stand und Entwicklung der Zahl der Brennapparate im Berichtsjahr 1934/35.

Kantone	Bestand am 1. Juli 1934	Im Berichts- jahre nach- träglich fest- gestellte Brenn- apparate	Insgesamt	Von der Alkoholver- waltung aufgekauft	Bestand am 30. Juni 1935
Zürich	2,691	35	2,726	440	2,286
Bern	6,414	83	6,497	151	6,346
Luzern	4,124	20	4,144	75	4,069
Uri	94	3	97	1	96
Schwyz	1,108	8	1,116	11	1,105
Obwalden	730	1	731	3	728
Nidwalden	320	1	321	—	321
Glarus	145	—	145	6	139
Zug	598	—	598	12	586
Freiburg	1,074	6	1,080	50	1,030
Solothurn	2,709	1	2,710	7	2,703
Baselstadt	105	—	105	7	98
Baselland	2,459	3	2,462	4	2,458
Schaffhausen	279	—	279	25	254
Appenzell A.-Rh.	83	1	84	3	81
Appenzell I.-Rh.	58	—	58	—	58
St. Gallen	2,474	13	2,487	59	2,428
Graubünden	1,410	4	1,414	36	1,378
Aargau	4,859	—	4,859	58	4,801
Thurgau	1,406	8	1,414	136	1,278
Tessin	1,670	6	1,676	11	1,665
Waadt	797	13	810	112	698
Wallis	2,912	56	2,968	124	2,844
Neuenburg	251	5	256	20	236
Genf	130	1	131	8	123
Liechtenstein	585	1	586	3	583
Zusammen	39,485	269	39,754	1,362	38,392

Es ergibt sich aus vorstehender Übersicht, dass nun im zweiten Jahre der Wirksamkeit der neuen Alkoholgesetzgebung die Zahl (1354) der aufgekauften Brennapparate die Zahl der nachträglich noch festgestellten Apparate (269) um mehr als 1000 übertrifft. Diese Verminderung der Zahl der Brennapparate bringt für die Durchführung der Kontrolle eine Erleichterung. Im letztjährigen Tätigkeitsbericht musste gemeldet werden, dass nur 855 Apparate angekauft wurden, während noch 1406 Apparate nachträglich festgestellt wurden. Es ist klar, dass die Verwaltung der Verminderung der Zahl der Brennapparate weiter alle Aufmerksamkeit zuwendet. Die Verminderung der Zahl der Brennapparate ist eine wichtige Arbeit der Organe der Alkoholverwaltung, wohl geeignet, nach und nach eine Besserung der oftmals recht trüben Verhältnisse herbeizuführen. Es ist aber nicht zu übersehen, dass heute

nicht in kurzer Frist nachgeholt werden kann, was während Generationen nicht geschehen ist. Stets ist zu beachten, dass in manchen Gegenden der ungestörte Besitz eines Brennhauses und das Recht zum Schnapsbrennen als ein wesentlicher Ausdruck des Begriffes Freiheit gewertet wird.

VII. Verkauf.

Im Berichtsjahre wurden abgesetzt:

A. Sprit zum Trinkverbrauch (Rubrik Ia, S. 299).

Laut Rechnung 1934/35

	Meterzentner verkauft			In Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr.
	zu 94 Gew. %	zu 90 Gew. %	zu 100%			
Extra-Feinsprit	326,29	—	—	386,98	600.—	195,774.—
Feinsprit . . .	1,544,87	—	—	1,832,25	580.—	896,024.60
Kartoffel-Roh- spiritus . . .	—	43,48	—	49,37	555.—	24,181.40
Alcohol absolutus	—	—	1,91	2,41	630.—	1,203.80
Zusammen	1,871,16	43,48	1,91	2,271,02	—	1,117,133.80

B. Kernobstbranntwein (Rubrik Ib, S. 299).

Kernobstbrannt- wein	Meterzentner verkauft zu 65 Gew. %		In Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr.
	10,82		8,87	400.—	4,328.—

C. Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln (Rubrik Ic, S. 299).

	Meterzentner verkauft		In Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr.
	zu 94 Gew. %	zu 100%			
Extra-Feinsprit . .	662,70	—	785,98	270.—	178,929.—
Feinsprit	6,610,90	—	7,840,66	250.—	1,652,725.—
Alcohol absolutus .	—	23,16	29,22	280.—	6,484.80
Zusammen	7,273,60	23,16	8,655,86	—	1,838,138.80

D. Sprit zu technischen und Haushaltzwecken (Rubrik Id, S. 299).

	Meterzentner verkauft zu 90 Gew. %	In Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr.
1. Brennspritus . . .	$\left\{ \begin{array}{l} 6,444,30 \\ 1,010,93 \\ 1,029,75 \\ 589,48 \\ 31,717,73 \end{array} \right\}$	46,264,39	52.—	885,108.60
			53.—	53,579.29
			54.—	55,606.50
			55.—	29,671.40
			56.—	1,776,192.88
	40,742,19	46,264,39	—	2,250,153.67

2. Industriesprit:

	Meterzentner verkauft zu 94 Gew. %	zu 92 ¹ / ₂ Gew. %	In Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr.
Feinsprit. . . .	$\left\{ \begin{array}{l} 11,540,39 \\ 84,27 \\ 1,398,49 \\ 753,87 \\ 10,656,92 \end{array} \right\}$		28,979,85	50.—	577,049.50
				51.—	4,297.77
				52.—	72,721.48
				53.—	39,955.11
				54.—	575,473.68
Sekundasprit . .			4,585,92	48.—	21,273.60
				49.—	36,142.89
				51.—	28,050.—
				52.—	114,324.60
	24,434,54	3,929,36	33,565,77	—	1,469,288.63
Alcohol absolutus	zu 100 %				
	883,46	—	1,114,72	62.—	54,774.52
Vergällungstoffe			34,680,49	—	1,524,063.15
	185,59	—	231,99	189.40	35,150.68
	q 29,432,95		84,912,48	—	1,559,213.78
Brenn- und Industriesprit und Vergällungstoffe zusammen	q 70,175,14		81,176,87	—	3,809,367.45

E. Gebinde (Rubrik Ie, S. 299).

	Stückzahl	Erlös Fr.
Holzfüßer	100	3968.—
Eisenfüßer	10	450.—
Zusammen	110	4418.—

F. Verkehrsfrachten (Rubrik IIk, S. 300).

Die Frachten der verkauften Mengen Sprit und Branntwein vom Lagerhaus der Alkoholverwaltung bis Bestimmungsstation erforderten folgenden Aufwand:

	Verkaufte Meterzentner	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnittlich:		Frachtbetrag Fr.
			Fr. je Meterzentner	Fr. je hl Alkohol 100%	
Trinksprit	1,916,55	2,271,02	3.94	3.39	312,700.05
Kernobstbranntwein .	10,82	8,87			
Sprit zur Herstel- lung von pharm. Er- zeugnissen, Riech-u. Schönheitsmitteln .	7,296,76	8,655,86			
Vergällungsware . . .	70,175,14	81,176,87			
Zusammen	79,399,27	92,112,62			

Leider ist der Trinksprit- und Kernobstbranntweinverkauf für die zweite Geschäftsperiode der Wirksamkeit des neuen Alkoholgesetzes noch ungünstiger ausgefallen, als bei der Aufstellung des Voranschlages angenommen werden konnte.

Die Ursache liegt in der Hauptsache immer noch in den fiskalisch ungenügend belasteten alten Branntweinvorräten, die sich ungünstig auf den Verkauf der Alkoholverwaltung und auf den Absatz von Spezialitätenbranntwein, wie in der Folge auch auf den Eingang der Monopolgebühren und Steuern ausgewirkt haben. Dazu kommt der allgemeine Verbrauchsrückgang an gebrannten Wassern aus den bekannten Ursachen (Erhöhung der Branntweinspreise, Morgenschnapsverbot der Kantone, Aufklärungsarbeit, Sport, die Konkurrenz der alkoholfreien Getränke und des billigen Weines sowie die gedrückte wirtschaftliche Lage).

Sehr gering war in der Berichtsperiode insbesondere auch der Verkauf von Kernobstbranntwein durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe von verbilligtem Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riechstoffen und Schönheitsmitteln sowie der Absatz von Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken bewegten sich ungefähr in den im Voranschlag vorgesehenen Mengenverhältnissen.

Die Abgabe von verbilligtem Sprit zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Riech- und Schönheitsmittel betrug im Geschäftsjahr 7295,76 q gegen 10,359,45 q in der anderthalbjährigen Geschäftsperiode 1933/34. Es entspricht dies einer Vermehrung von 5,3%. Diese Zunahme der Menge von verbilligtem Sprit läuft parallel mit einem Zuwachs der Zahl der Bewilligungsinhaber von 2311 auf 2516, d. h. um 8,9%. Der Zuwachs entfällt zur Hauptsache auf Apotheken und Droguerien (121), Parfümerien und Coiffeure (46) und verschiedene Verwendungen (38), während der Bewilligungsbestand für chemisch-pharmazeutische Produkte sowie für Spitäler, Ärzte etc. gleich geblieben ist.

Dahingefallen sind im Berichtsjahr 231 Bewilligungen; neu ausgestellt wurden dagegen 436 Bewilligungen. Über 1000 Bewilligungen haben eine Ergänzung oder Abänderung (Änderung der Zusatzstoffe, Übertragung von Bewilligungen auf neue Inhaber usw.) erfahren. Die Verwaltung des ganzen Gebietes des verbilligten Sprites bedeutet ein schweres Stück Arbeit. Dabei muss man sich klar sein, dass es äussert schwer ist, eine wirksame Kontrolle auszuüben.

Die am 30. Juni 1935 festgestellten Bewilligungsinhaber verteilen sich auf die verschiedenen Kantone und die verschiedenen Verwendungsarten wie folgt:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen zum Bezug und zur Verwendung von verbilligtem Sprit für die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Riech- und Schönheitsmittel, die nicht zu Trinkzwecken dienen (Stand am 30. Juni 1935).

Kantone	Zahl der erteilten Bewilligungen für:					
	Apotheken Drogerien	Chem. und pharm. Produkte	Spitäler, Kli- niken, Sana- torien, Ärzte, Zahnärzte etc.	Parfüme- rien, Coiffeure	Verachle- denes (wis- senschaftl. Laboratorien, alkoholfreie Industrie etc.)	Im gesamten
Zürich	202	53	24	185	58	522
Bern	214	6	24	45	56	345
Luzern	38	7	6	22	4	77
Uri	2	—	—	2	1	5
Schwyz	20	—	—	4	4	28
Unterwalden	9	—	2	2	1	14
Glarus	14	3	1	1	—	19
Zug	8	2	2	2	1	15
Freiburg	30	—	1	5	4	40
Solothurn	30	3	5	16	13	67
Basel	107	32	20	48	29	236
Schaffhausen	15	2	—	8	1	26
Appenzell	24	6	33	4	3	70
St. Gallen	73	16	10	30	10	139
Graubünden	26	2	11	8	2	49
Aargau	51	5	2	17	10	85
Thurgau	26	3	2	20	5	56
Tessin	60	7	5	15	15	102
Waadt	179	8	5	92	30	314
Wallis	34	1	1	4	4	44
Neuenburg	51	1	—	11	23	91
Genf	82	9	2	48	24	165
Liechtenstein	2	2	—	2	1	7
Zusammen	1297	168	156	591	304	2516

Die Abgabe von Industriesprit betrug im Geschäftsjahr 29,432,95 q und von Brennsprit 40,742,19 q gegen 42,436,08 q und 63,784,50 q in der anderthalbjährigen Geschäftsperiode 1933/34. Es entspricht dies beim Industriesprit einer Verminderung des Absatzes um 2,8 % und beim Brennsprit um 4,2 %. Die Zahl der Inhaber von Bewilligungen zum Bezug von Industriesprit ist aber im Geschäftsjahr von 1049 auf 1106 gestiegen, d. h. es sind an Stelle von 61 gelöschten Bewilligungen 118 neue getreten. Eine Zunahme der Bewilligungen ist insbesondere bei der Herstellung von Lacken, Polituren und Farben zu verzeichnen. Bei über 600 Industriespritbewilligungen sind Änderungen vorgenommen worden (Änderung des Denaturierstoffes, Übertragungen usw.).

Die Bewilligungsinhaber für Industriesprit verteilen sich auf die Kantone und die verschiedenen Verwendungsarten wie folgt:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen zum Bezug und zur Verwendung von Industriesprit (Stand am 30. Juni 1935).

Kantone	Zahl der erteilten Bewilligungen für:						Im gesamten
	Chem.-techn. und chem.- pharm. Er- zeugnisse	Essig- fabrikation	Lacke, Poli- turen und Farben	Wissen- schaftliche Zwecke	Kältebestän- dige Kühl- wasser und Betriebs- stoffe	Ver- schiedenes	
Zürich	24	4	170	40	3	7	248
Bern	21	5	98	39	2	7	172
Luzern	4	—	25	4	—	2	35
Uri	—	—	2	1	—	—	3
Schwyz	—	—	10	3	—	—	13
Unterwalden	—	—	1	3	—	—	4
Glarus	—	—	9	2	—	1	12
Zug	—	—	8	2	—	—	10
Freiburg	—	—	5	4	—	—	9
Solothurn	3	4	24	7	—	1	39
Basel	16	1	62	23	2	5	109
Schaffhausen	—	—	12	1	—	1	14
Appenzell	—	—	8	3	—	—	11
St. Gallen	3	—	56	12	—	5	76
Graubünden	1	—	8	14	—	2	25
Aargau	5	—	63	10	—	3	81
Thurgau	2	1	42	2	—	1	48
Tessin	5	—	17	5	—	4	31
Waadt	4	3	25	33	3	2	70
Wallis	3	—	5	10	—	1	19
Neuenburg	3	—	9	12	1	—	25
Genf	7	2	28	13	—	1	51
Liechtenstein	—	—	1	—	—	—	1
Zusammen	101	20	688	243	11	43	1106

VIII. Monopolgebühren, Spezialitätensteuern und andere Abgaben.

A. Monopol- und Ausgleichsgebühren (Rubrik I h und i, S. 299).

An der Landesgrenze wurden an Monopolgebühren und Ausgleichsgebühren bezogen ¹⁾	Fr.
weniger Rückerstattungen auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen, Waren ohne Alkoholgehalt, gebrannten Wassern zu technischen Zwecken und dergleichen	1,118,236.68
	<u>16,879.09</u>
	1,096,357.59
Hierzu kommen die Gebühren auf der inländischen Erzeugung monopolpflichtiger Edelbranntweine . . . Fr. 161,009.39	
abzüglich Rückerstattungen » 53.25	
	<u>160,956.14</u>
Zusammen	<u>1,257,313.73</u>

Die Einnahmen aus den an der Landesgrenze erhobenen Monopolgebühren sind gegenüber den im Voranschlag vorgesehenen Summen zurückgeblieben. Die Hauptursache ist, wie beim Trinkspritverkauf, in der fortdauernden Konkurrenz der alten Vorräte und im Rückgang des Verbrauches zu suchen, der sich auf den teuren ausländischen Sorten besonders stark auswirkt. Ferner darf die Konkurrenz nicht übersehen werden, welche die monopolgebührenbelasteten Branntweine durch die Getränke erfahren, die der Monopolgebührenbelastung durch die Handelsverträge entzogen worden sind. Wir denken hier vor allem an den Wermut, an den Malaga und die übrigen Weinspezialitäten.

Von den im Inland erhobenen Gebühren entfallen auf: Kartoffeln Fr. 549.45; Früchte, Beeren und Konfitüren Fr. 4711.70; Piquettezucker Fr. 8469.55; ausländische Weine Fr. 1522.45; ausländische Weinhefe 2452.25 Franken; ausländische Traubentrester Fr. 82.80; Zuckerbrennen Fr. 65,445; Sprit- und Branntweinschmuggel Fr. 77,539.54 und auf Diverses Fr. 183.40. Zusammen Fr. 160,956.14 (einschliesslich Fr. 79,449.44 aus Straffällen, S. 298).

Nach Hauptrubriken entfallen von den an der Landesgrenze bezogenen Monopolgebühren auf:

¹⁾ Einschliesslich Fr. 235,000 als Entschädigung des Bundes dafür, dass die Monopolgebührenerhebung auf Drusen eingeführter Weine an der Grenze nicht stattfinden kann.

	Rohertrag		Reinertrag (nach Abzug der Rückerstattungen)	
	Fr.	kg	Fr.	kg
I. Rohstoffe zu Brennerzwecken . . .	27,505.77	210,679, ₂	16,778.57	154,776, ₄
a. Äpfel und Birnen	1,867.85	36,343, ₈	28.50	570, ₀
b. Enzianwurzeln, frische und getrocknete . . .	8,234.72	21,876, ₁	3,248.37	11,721, ₈
c. Früchte und Beeren, eingestampft, Wacholderbeeren, frisch und getrocknet etc. .	696.35	6,031, ₀	696.35	6,031, ₀
d. Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus etc. .	13,299.20	79,562, ₁	10,600.10	77,108, ₄
e. Trauben, frische	193.70	3,228, ₀	193.70	3,228, ₀
f. Trauben, getrocknete . . .	—	—	—	—
g. Trauben- und Obsttrester, Weinhafe . . .	3,174.80	62,710, ₂	1,972.40	55,195, ₂
h. Bier- und Presshefe	39.15	922, ₀	39.15	922, ₀
II. a. Alcohol absolutus, Sprit und Spiritus	8,813.95	2,008, ₆	7,529.35	1,580, ₆
b. Branntweine, Liköre u. dgl. .	668,690.95	166,961, ₈	665,477.45	166,891, ₀
III. Wermut und Wermutessenz	30,521.05	607,027, ₂	30,521.05	607,027, ₂
IV. Starke Weine . . .	8,236.55	108,421, ₂	8,236.55	108,421, ₂
V. Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht zu Trinkzwecken .	45,913.51	59,734, ₂	44,259.12	59,734, ₂
VI. Parfümerie, Cosmetica u. dgl. . .	64,386.30	45,993, ₇	64,386.30	45,993, ₇
VII. Chemische Erzeugnisse, Drogen u. dgl.	22,570.75	147,865, ₅	22,570.75	147,865, ₅
VIII. Essenzen und Extrakte, die nicht zur Getränkebereitung dienen . .	648.75	186, ₀	648.75	186, ₀
IX. Entschädigung des Bundes für Weindrusen, Eintrittstaxe auf hochgrädigen Erzeugnissen und Verschiedenes	235,949.70	—	235,949.70	—
	1,113,236.68	1,348,872, ₅	1,096,357.59	1,292,476, ₂

B. Besteuerung der Spezialitätenbranntweine und Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein.

Die Durchführung der Spezialitätenbesteuerung hat sich im Geschäftsjahre 1934/35 schon wirksamer gestaltet, als dies in der vorausgehenden ersten 1½-jährigen Geschäftsperiode der Fall war. Die Besserung ist dem Rückgang der alten Vorräte und der Vervollkommnung der Kontrolle zuzuschreiben.

Die von den gewerblichen Brennern und ihnen gleichgestellten Brennauftraggebern einlaufenden Rohstoffanmeldungen sowie die Erklärungen über die erzeugten Mengen Branntwein werden durch die Kontrollorgane der Alkoholverwaltung auf ihre Richtigkeit überprüft. Auf der Grundlage der Erklärungen wird die Steuerrechnung ausgestellt.

Die Besteuerung der Hausbrenner und der ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber erfolgte wiederum, wie in der vorausgehenden Geschäftsperiode, auf Grund der Eintragungen in den Rechnungsbüchern. Die Rechnungsbücher für das Brennjahr 1933/34 wurden nach dem 30. Juni 1934 eingesammelt und an die Alkoholverwaltung gesandt. Für die in diesen Rechnungsbüchern verzeichneten Verkäufe konnte daher der Steuerbezug nach diesem Datum, d. h. im Laufe des Geschäftsjahres 1934/35 stattfinden. Für die von diesen Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 verkauften Mengen Spezialitätenbranntwein wird der Steuerbezug im Laufe des Rechnungsjahres 1935/36 erfolgen können, da die Rechnungskarten erst nach dem 30. Juni 1935 eingezogen werden.

Nach Art. 16 des Alkoholgesetzes können die Hausbrenner und die ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber den für ihren Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Branntwein aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs steuerfrei zurückbehalten. Es hat sich gezeigt, dass auf Grund dieser Bestimmung bisher der grösste Teil der Branntweinerzeugung der Hausbrenner und der ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber als steuerfreier Eigenbedarf beansprucht wurde und somit von der Besteuerung nicht erfasst werden konnte. Für die Zukunft wird es notwendig sein, zu prüfen, welche einschränkenden Bestimmungen zu erlassen sind, damit die Besteuerung nicht durch diesen angeblich für den Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb benötigten steuerfreien Eigenbedarf beeinträchtigt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Zusammenstellungen auf S. 258 und 259.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den Umfang der Steuerveranlagung im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Übersicht über die in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 besteuerten Mengen Spezialitätenbranntwein und die Steuerbeträge nach den ausgestellten Steuerrechnungen.

Kantone	Kirsch	Zwetschgen und Pflaumen	Trauben- trester	Wein- hefe, Wein- resten	Andere Spez.- Brant- weine	Im gesam- ten	Betrag
	l 100%	l 100%	l 100%	l 100%	l 100%	l 100%	Fr.
Zürich	16,333	1,181	4,019	9,618	820	31,971	79,685.25
Bern	23,821	1,745	1,692	7,593	3,239	38,090	94,627.80
Luzern	8,987	817	22	620	—	10,446	26,118.25
Uri	42	—	—	14	36	92	272.35
Schwyz	59,812	4,916	—	1,367	94	65,689	161,723.75
Obwalden	71	11	—	23	—	105	264.—
Nidwalden	73	537	—	—	99	709	1,772.—
Glarus	3,545	—	22	113	129	3,809	9,541.—
Zug	17,053	21	—	8	32	17,114	42,686.—
Freiburg	2,830	385	31	2,563	1,535	7,344	18,539.—
Solothurn	878	39	32	1,244	277	2,470	6,157.45
Baselstadt	21,907	1,117	77	644	387	24,132	59,360.—
Baselrand	22,167	104	165	1,780	50	24,266	61,030.75
Schaffhausen	476	509	1,371	1,641	39	4,036	9,594.15
Appenzell A.-Rh.	81	—	—	43	42	166	413.50
Appenzell I.-Rh.	2,832	223	—	9	631	3,695	9,239.75
St. Gallen	863	299	1,971	972	34	4,139	10,349.55
Graubünden	67	74	124	1,726	2,175	4,166	10,417.—
Aargau	26,429	438	333	1,633	228	29,061	72,652.40
Thurgau	5,721	656	686	1,130	44	8,237	20,594.75
Tessin	—	—	—	2,757	—	2,757	6,970.50
Waadt	9,083	1,522	17,595	5,907	1,133	35,240	86,242.05
Wallis	561	171	38,449	7,721	866	47,768	117,534.35
Neuenburg	1,625	1,405	21,197	1,473	627	26,327	65,843.50
Genf	3,334	24	2,459	1,013	163	6,993	17,288.75
Liechtenstein	—	—	48	10	3	61	151.50
	228,091	16,194	90,293	51,622	12,683	398,883	989,069.35
Steuerveranlagung, wofür eine Ausscheidung nach Brantweinarten sowie nach Kantonen nicht stattfinden kann						15,507	38,769.15
				Zusammen		414,390	1,027,838.50

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass es sich bei den grössten veranlagten Brantweinemengen um Kirschwasser und Traubentresterbrantwein handelt. Bedeutende Mengen dieser Brantweine mussten unmittelbar nach der Veranlagung unter Plombe gelegt und die Steuern gestundet werden, da wegen den immer noch vorhandenen steuerfrei gebliebenen Mengen alter Vorräte an gebrannten Wassern vorderhand keine Absatzmöglichkeit dafür besteht.

Über die Steuereingänge vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 sowie über den Gesamtsteuerausstand am 30. Juni 1935 gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

Zusammenstellung der Eingänge an Spezialitätensteuern vom 1. Juli 1934 bis
30. Juni 1935 und Gesamtsteuerausstand bis 30. Juni 1935.

Kantone	Steuereingang vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935		Gesamtsteuerausstand am 30. Juni 1935	
	Versteuerte Menge	Steuerbetrag	Menge	Steuerbetrag
	Liter Alkohol 100%	Fr.	Liter Alkohol 100%	Fr.
Zürich	25,730	62,758.55	8,721	21,690.15
Bern	20,061	47,088.90	25,399	64,311.20
Luzern	11,945	29,308.90	12,407	30,994.85
Uri	58	141.80	36	131.85
Schwyz	39,360	95,497.80	42,287	105,719.15
Obwalden	105	255.65	—	—
Nidwalden	580	1,421.05	369	922.—
Glarus	4,937	10,517.85	9	22.75
Zug	9,016	16,799.15	12,829	32,073.35
Freiburg	3,736	9,199.85	6,053	15,134.35
Solothurn	2,453	5,968.30	686	1,773.15
Baselstadt	18,814	45,455.90	6,206	14,514.15
Baselland	6,599	15,936.—	33,842	85,128.85
Schaffhausen	3,661	8,378.60	980	2,450.25
Appenzell A.-Rh.	112	271.80	53	132.50
Appenzell I.-Rh.	3,696	8,870.15	—	—
St. Gallen	3,296	7,972.45	1,028	2,571.25
Graubünden	2,163	5,269.45	4,712	11,486.95
Aargau	13,388	32,970.27	17,980	45,061.—
Thurgau	4,570	11,087.90	4,380	10,950.25
Tessin	2,042	4,941.40	1,754	4,369.—
Waadt	16,977	42,008.40	23,571	57,615.10
Wallis	14,288	34,887.75	59,212	148,040.35
Neuenburg	15,554	38,379.35	17,596	43,990.25
Genf	4,362	10,618.—	6,459	15,955.25
Liechtenstein	61	145.50	—	—
	226,964	546,150.72	286,569	715,037.45
Nicht nach Kantonen ausgeschieden	14,194	35,486.21	9,536	23,840.40
Zusammen	241,158	581,636.93	296,105	738,877.85
Zusammen (1. Jan. 1933 bis 30. Juni 1934)	249,394	623,485.48		

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass der Steuereingang im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismässig viel grösser war, als in der vorausgegangenen Geschäftsperiode. Mit einem Steuerbetrag von Fr. 581,636.93 ist im Jahre 1934/35 innert 12 Monaten beinahe der Betrag erreicht worden, welcher vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 innert 18 Monaten erreicht wurde.

Der am 30. Juni 1935 festgestellte Steuerausstand setzt sich zusammen aus Steuerveranlagungen in der Zeit vom 21. September 1932 bis zum 30. Juni 1935. Der Hauptbetrag entfällt jedoch auf das Jahr 1934/35. Ein bedeutender Teil dieses Ausstandes ist seither bereits eingegangen. Quartalweise ange stellte Vergleiche der Steuerveranlagungen und Steuereingänge mit den Veranlagungen und Eingängen im vorausgehenden Jahre zeigen, dass der Steuerertrag ständig steigt, so dass ein erhöhter Steuerbetrag zu erwarten ist, wenn einmal die steuerfrei gebliebenen alten Vorräte an gebrannten Wassern aufgebraucht sind und die Gefahr der Steuerumgehung mit dem steuerfreien Eigenbedarf der Hausbrenner vermindert ist.

Die Eingänge an Abgaben für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein weisen, verglichen mit der ersten Geschäftsperiode, ebenfalls eine bedeutende Zunahme auf. Während in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 innert 18 Monaten nur Fr. 202,180.93 eingingen, betrug der Eingang im ablaufenden Geschäftsjahre innert 12 Monaten Fr. 348,730.70.

Über die Verteilung dieses Einganges auf die einzelnen Kantone gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

Einnahmen aus dem Selbstverkauf im Jahre 1934/35.

Kantone	Menge in Liter Alkohol 100%	Steuerertrag in Franken
Zürich	24,453	73,528.50
Bern	6,265	18,824.—
Luzern	18,688	55,827.80
Uri	844	2,535.20
Schwyz	8,459	25,413.25
Obwalden	828	2,488.30
Nidwalden	7,381	22,176.05
Glarus	3,874	11,633.85
Zug	3,505	10,530.15
Freiburg	857	2,573.55
Solothurn	1,436	4,313.90
Baselstadt	5	15.95
Baselland	273	820.30
Schaffhausen	1,036	3,112.95
Appenzell A.-Rh.	533	1,751.95
Appenzell I.-Rh.	540	1,623.30
St. Gallen	10,187	30,618.85
Graubünden	1,688	5,070.45
Aargau	8,385	25,192.10
Thurgau	8,938	26,853.50
Tessin	—	—
Waadt	3,199	9,609.80
Wallis	75	223.30
Neuenburg	77	232.40
Genf	213	638.70
Liechtenstein	447	1,340.30
Zusammen	112,231	336,948.40

C. Steuer auf alten Vorräten gebrannter Wasser.

Die Besteuerung der alten Vorräte an gebrannten Wassern ist im abgelaufenen Geschäftsjahr bis auf wenige Fälle abgeschlossen worden. Bis 30. Juni 1935 wurden für Fr. 1,564,147.20 Vorrätesteuerrechnungen ausgestellt. Vom 2. Juni 1933 bis 30. Juni 1935 ist hieran ein Gesamtbetrag von Fr. 1,093,433.74 einbezahlt worden, wovon Fr. 886,611.14 im Berichtsjahr. Ein bedeutender Teil des noch verbleibenden Betrages ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1935 ebenfalls eingegangen. Bei Rechnungsabschluss waren noch Beschwerden bei der Alkoholrekurskommission mit einem strittigen Steuerbetrag von Fr. 120,254.15 anhängig.

Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. August 1933 den Vorrätebesitzern steuerfrei belassenen Mengen Branntwein haben auch im verflossenen Geschäftsjahr noch eine nachteilige Wirkung auf den Verkauf der Alkoholverwaltung an Trinksprit und Branntwein ausgeübt. Ferner wurde in manchen Fällen die Steuerveranlagung durch das Vorhandensein unbesteuerter alter Vorräte erschwert.

Auf die Folgen dieser Lage ist auch in einem am 12. Dezember 1934 vom Nationalrat angenommenen Postulat Huggler hingewiesen worden. Die Postulanten, durch die für die Finanzen des Bundes und der Kantone verhängnisvollen Folgen der Nichtbesteuerung grosser Branntweinvorräte beunruhigt, ersuchen den Bundesrat, zu prüfen, ob nicht die nötigen Vorkehren zu treffen seien, damit die ab 1. Januar 1936 noch in Privatbesitz verbleibenden, bisher steuerfreien Branntweinvorräte hinsichtlich Besteuerung dem übrigen Branntwein gleichzustellen seien.

Die Alkoholverwaltung hat der Forderung die volle Aufmerksamkeit zugewandt. Im Sinne des Postulates wurde eine Überprüfung des Bestandes an alten Branntweinvorräten auf den 1. Mai 1935 vorgenommen. Bei 480 Vorrätebesitzern, welche am 2. Juni 1933 mehr als 1000 Liter Branntwein auf Lager hatten, ist eine Erhebung über die noch vorhandenen Vorrätemengen durch geführt worden, die folgendes Ergebnis gezeitigt hat:

Zusammenstellung über die am 1. Mai 1935 noch vorhandenen alten Vorräte an gebrannten Wassern.

	Vorrat am 2. Juni 1933	Vorrat am 1. Mai 1935
	Liter 100 %	Liter 100 %
Sprit und Spiritus	1,111,620	221,602
Liköre, Bitter etc.	244,689	100,588
Rhum, Cognac	712,789	341,751
Kernobstbranntwein	1,924,140	338,412
Kirsch- und Zwetschgenwasser	514,078	261,972
Traubentrester und Weindrusenbranntwein	264,061	117,957
Enzian	53,634	22,402
Andere Branntweine	445,219	87,743
Gesamtvorrat	5,270,230	1,492,427

Vorrat am 1. Mai 1935

Dazu:	Liter 100 ‰
Vorrat an zugekauftem Sprit aus alten Vorräten.	66,747
Vorrat an zugekauftem Kernobstbranntwein aus alten Vorräten	816,577

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, gehen die alten Vorräte an gebrannten Wassern langsam zurück. An Rhum und Cognac war am 1. Mai 1935 immer noch mehr als die Hälfte der vor zwei Jahren vorhandenen Vorräte auf Lager. Es wirkt sich dies besonders nachteilig beim Eingang von Monopolgebühren an der Grenze aus. Die Vorräte an Kirsch und Zwetschgenwasser sind ebenfalls noch so gross, dass noch längere Zeit vergehen wird, bis sie vollständig aufgebraucht sind. Grosse Vorräte an Kernobstbranntwein haben lediglich den Besitzer gewechselt, indem sie vom Handel aufgekauft, aber noch nicht dem Verbrauch zugeführt wurden. Wegen dieser Vorräte findet auch eine Angleichung der Marktpreise an die Preise für versteuerte Ware nur langsam statt, was hindernd auf den Steuereingang wirkt. Einzig die Vorräte an Sprit und Spiritus sind stark zurückgegangen. Es ist daher zu erwarten, dass allmählich der Trinkspritverkauf der Alkoholverwaltung zunehmen wird.

Jeder Besitzer von alten Vorräten gebrannter Wasser hat über jede Änderung im Bestand auf vorgeschriebenem Formular Buch zu führen. Diese Buchführung steht unter der laufenden Kontrolle der Organe der Alkoholverwaltung. Ausserdem wird zur Kontrolle der Vorrätebestände nach Abschluss eines jeden Quartals eine ähnliche Erhebung wie im Mai 1935 vorgenommen. Die Durchführung des Begehrens auf Gleichstellung der alten Vorräte mit den neu erzeugten versteuerten gebrannten Wassern ist praktisch aber mit grossen Schwierigkeiten aus dem Grunde verbunden, weil der grösste Teil der am 2. Juni 1933 vorhandenen Vorräte seither ein oder mehrere Male zu einem erhöhten Preis den Besitzer gewechselt hat. Eine Nachbelastung mit der Steuer ist deshalb nicht möglich. Zudem hat die Erzeugung an billigem Weintresterbranntwein in den letzten zwei Jahren mit grossen Traubenernten einen so grossen Umfang angenommen, dass vielfach der Verkauf der alten Ware mit Verlust vor sich gehen musste.

Es ist stets zu beachten, dass mit einer rechtlichen Nichtigerklärung der alten Vorräte diese Branntweinemengen nicht aus der Welt geschafft werden. Es würde dadurch sogar bewirkt, dass sie der bisherigen Kontrolle der Verwaltung nicht mehr unterstehen. Für Steuerumgehungen wären dann erst recht alle Möglichkeiten offen. Es bleibt nichts anderes übrig, so wie die Sache geregelt werden musste, als in bisheriger Weise den Verkauf der alten Vorräte zu überwachen. Dabei besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, buchhalterisch diese alten Vorräte mit dem Verkauf des neu erzeugten Branntweins zur Verrechnung zu bringen und sie dadurch für die Kontrolle zu erledigen.

IX. Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen (Rubr. II m S. 800).

Die in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 angewandten Rückvergütungssätze sind durch unsern Beschluss vom 17. Dezember 1935 wie folgt festgesetzt worden:

- a. Fr. 148.60 je hl Alkohol 100 % für die Erzeugnisse, bei denen der Trinksprit vor dem 21. September 1932 bei der Alkoholverwaltung bestellt worden ist;
- b. Fr. 432.50 je hl Alkohol 100 % für die Erzeugnisse, bei denen der verwendete Trinksprit am 21. September 1932 oder später bei der Alkoholverwaltung bestellt worden ist;
- c. Fr. 154.25 je hl Alkohol 100 % für die mit verbilligtem Sprit der Alkoholverwaltung hergestellten Erzeugnisse;
- d. Fr. 2.50 je Liter Alkohol 100 % für die Spezialitätenbranntweine, auf denen die Steuer bezahlt worden ist.

Die Gesamtmenge der gebrannten Wasser, die, sei es als solche oder in Form von andern Erzeugnissen, in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 ausgeführt worden sind und für welche ein Anspruch auf Rückvergütung des Monopolgewinnes und der Steuer bestand, betrug 6927,77 Liter Alkohol 100%.

Von dieser Menge entfielen:

- a. 2828,36 Liter Alkohol 100 % auf fiskalisch vollbelasteten Trinksprit, und zwar:

44,29	Liter 100 %	auf Bitter
2608,70	» 100 %	» Branntweine und Liköre
78,32	» 100 %	» Malagaweine
30,76	» 100 %	» Fruchtessenzen
66,29	» 100 %	» Medikamente;

- b. 3354,41 Liter Alkohol 100 % auf verbilligten Sprit, und zwar:

252,56	Liter 100 %	auf Medikamente
3093,56	» 100 %	» chemische Erzeugnisse
8,29	» 100 %	» Parfümerien;

- c. 3390,31 Liter 100 % auf Spezialitätenbranntweine.

Es sind in der Berichtsperiode für folgende Ausfuhrmengen Rückvergütungsguthaben entstanden:

1. Trinksprit:	Liter 100 %	Rückvergütungs- satz je hl Alkohol 100 % Fr.	Rückvergü- tungsbetrag Fr.
a. vor dem 21. September 1932 bezogener Trinksprit	517,84	148.60	743.55
b. nach dem 21. September 1932 bezogener Trinksprit	2201,02	432.50	9,519.40
Übertrag	2718,86	.576.10	10,262.95

	Liter 100 ‰	Rückvergütungs- satz je hl Alkohol 100 ‰ Fr.	Rückvergü- tungsbetrag Fr.
Übertrag	2718,86	576.10	10,262.95
c. auf Grund früherer Rückvergü- tungssätze während der Berichts- periode entstandene Rückvergü- tungen	109,50	188.90	152.10
	2828,36		10,415.05
d. Hievon ab: Rückerstattungen auf zurückgekommenen Kirschwasser- ausfuhren von 1933/34	650,45	433.75	2,821.30
Trinksprit im ganzen.	2177,91		7,593.75
2. Verbilligter Sprit	3854,41	154.25	5,174.15
		je Liter Alkohol 100 ‰ Fr.	
3. Steuer auf Spezialitätenbrannt- weinen	3292,31	2.50	8,230.65
	8824,63		20,998.55
a. Nachträgliche Vergütung auf einer Ausfuhr von 1932	301,68	2.50	754.25
	9126,31		21,752.80
b. Hievon ab: Rückerstattung auf einer zurückgekommenen Ausfuhr- sendung von 1933/34.	2703,54	2.50	6,758.85
	6422,77		14,998.95
4. Steuer auf alten Vorräten . .	98,00	1.56	152.90
Nachträgliche Vergütung auf einer Ausfuhrsendung von 1933/34 . .	407,00	— .60	244.20
Zusammen	6927,77		15,391.05
Hinzu: Schlusszahlung für die Ausfuhren des Jahres 1933/34 (siehe Geschäftsbericht 1933/34, Bundesbl. 1934, III, 566)			39,296.05
			54,687.10
In der Berichtsperiode 1934/35 wurden bezahlt			30,714.35
Verbleiben für die Schlusszahlung in der Rechnung 1935/36			23,972.75

X. Handel mit gebrannten Wassern.

Für das Jahr 1935 sind 369 Grosshandels- und 98 Kleinhandelsversandbewilligungen gelöst worden. Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Bewilligungen wie folgt:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen für den Grosshandel und für den Kleinhandelsversand mit gebrannten Wassern.

Kantone	Zahl der erteilten Grosshandels- bewilligungen	Zahl der erteilten Kleinhandels- versand- bewilligungen
	1935	1935
Zürich	48	11
Bern	65	11
Luzern	35	7
Uri	1	—
Schwyz	19	9
Obwalden	—	—
Nidwalden	1	—
Glarus	2	—
Zug	11	1
Freiburg	9	2
Solothurn	7	4
Baselstadt	30	11
Baselland	6	3
Schaffhausen	1	—
Appenzell A.-Rh.	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	1
St. Gallen	10	1
Graubünden	14	1
Aargau	20	4
Thurgau	6	—
Tessin	9	7
Waadt	21	7
Wallis	8	1
Neuenburg	16	4
Genf	29	8
Liechtenstein	—	—
Zusammen	369	98

Für das Jahr 1934 waren 405 Grosshandels- und 91 Kleinhandelsversandbewilligungen ausgestellt worden. Der Rückgang bei den Grosshandelsbewilligungen um fast 9 % ist ebenfalls ein Zeichen des Verbrauchsrückganges, der bewirkt, dass weniger häufig Bestellungen auf gebranntes Wasser in Mengen über 40 Liter erteilt werden. Mancher Händler sieht sich dadurch veranlasst, den Grosshandel mit gebrannten Wassern aufzugeben.

XI. Straffälle.

Am 30. Juni 1934 waren unerledigt	73 Anzeigen
Im Berichtsjahre kamen hinzu	232 »
Zusammen	305 Anzeigen
Davon konnten erledigt werden	181 »
Verbleiben zur Erledigung	124 Anzeigen

Von den im Berichtsjahre erledigten 181 Straffällen wurden 69 durch Beamte der Alkoholverwaltung und kantonale Polizeiorgane eingereicht und 86 durch die Zollverwaltung. Zuzufolge verschiedener Umstände (ungenügende Schuldbeweise usw.) mussten 26 Strafprotokolle fallen gelassen werden. Die übrigen 155 Straffälle, die zur Ausfällung einer Busse oder einer Verwarnung geführt haben, betrafen folgende Tatbestände:

1. Anschaffung und Verkauf von Brennapparaten ohne Bewilligung;	5
Benützung nicht angemeldeter Brennapparate	1
2. Brennen auf eigene Rechnung oder im Lohn ohne Bewilligung; Ausmieten von Apparaten an Drittpersonen und Benützung solcher Apparate ohne Bewilligung.	9
3. Brennen von Kartoffeln und Kartoffelflocken und Bezug von Kartoffelbranntwein	9
4. Verkauf von Kernobstbranntwein ohne Bewilligung und Bezahlung der Abgabe.	20
5. Umgehung der Steuerpflicht auf Spezialitätenbranntweinen	1
6. Brennen ausländischer Rohstoffe ohne Bezahlung der Monopolgebühr	3
Brennen von gezuckerten Rohstoffen	4
7. Schmuggel von Branntweinen und Likören	48
Schmuggel von pharmazeutischen Präparaten und Parfümerien	23
Unrichtige Deklaration bei der Einfuhr monopolpflichtiger Waren	10
8. Grosshandel ohne Bewilligung und Kleinhandelsversand ohne Bewilligung	6
9. Unbefugter Bezug von Frachtrückvergütungen auf Kartoffelsendungen	9
10. Widerhandlungen gegen Kontroll- und Buchhaltungsvorschriften	7
Zusammen	155

Über die im Berichtsjahre erledigten Fälle ist in finanzieller Hinsicht folgendes zu sagen:

Unverteilte Bussen 1933/34	Fr. 92,815.91
Einzahlungen im Berichtsjahre	» 183,928.78
Zusammen	Fr. 166,744.64
Übertrag	Fr. 166,744.64

	Übertrag	Fr. 166,744.64
Davon waren auf Ende Juni 1935 unverteilt (siehe S. 301).	»	45,011.16
	Der Rest von	Fr. 121,733.48
betrifft:		
Umgangene Abgaben und Kostendeckung	»	4,922.31
Bussen nach Art. 52 bis 54 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932	»	116,181.17
Ordnungsbussen nach Art. 62 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932		680.—
		<u>Fr. 121,733.48</u>
Diese Summe wurde wie folgt verteilt:		
An die Alkoholverwaltung:		
Umgangene Abgaben (siehe S. 286)	Fr.	79,449.44
Kosten	»	4,922.31
An die Kantone des Begehungsortes	»	12,235.57
An die Gemeinden des Begehungsortes	»	12,235.14
An die Verleider	»	1,596.73
An den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung	»	7,045.92
An die Oberzolldirektion	»	4,222.12
	Fr.	121,707.23
Rückerstattung	»	26.25
	Zusammen	<u>Fr. 121,733.48</u>
Der Verleiderfonds der Alkoholverwaltung hatte auf 1. Juli 1934		
einen Bestand von	Fr.	43,866.85
Einnahmen für 1934/35	»	7,045.92
Verzinsung	»	2,193.85
	Fr.	53,106.12
Ausgaben für 1934/35 (Verleideranteile)	Fr.	675.—
Prämien für Nichtbetriebsunfälle	»	2,176.20
		<u>2,851.20</u>
	Bestand auf 30. Juni 1935	<u>Fr. 50,254.92</u>

Unter den Widerhandlungen sind von Bedeutung vor allem die Verkäufe von selbsterzeugtem Kernobstbranntwein ohne Bewilligung der Alkoholverwaltung und ohne Bezahlung der Selbstverkaufsabgabe. Sodann sind auch wieder einige schwere Fälle von Geheimbrennereien zur Entdeckung gelangt. Es zeigt sich, dass der Aussendienst der Alkoholverwaltung noch mehr ausgebaut werden muss, wenn der Kampf gegen die Schwarzbrennerei mit Aussicht auf Erfolg geführt werden soll. Die Erfahrungen zeigen, dass das System der reinen Busse ohne Gefängnis, wie es im neuen Alkoholgesetz eingeführt worden ist, auch bei Anwendung strenger Bussen nicht wirksam genug ist.

Wir haben deshalb, in Ausführung der erheblich erklärten Motion der Alkoholkommissionen beider Räte eine Gesetzesnovelle vorbereitet, welche die Wiedereinführung der Gefängnisstrafe für Alkoholvergehen vorsieht, und die Ihnen demnächst unterbreitet werden soll.

XII. Rechnung und Bilanz.

A. Betriebsrechnung.

I. Einnahmen.

Hauptbuch		Rechnung 1934/35	Voranschlag 1934/35
Seite		Fr.	Fr.
194	Vortrag aus dem Vorjahre . .	6,780.78	zur Vormerkung
163	a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, S. 281 . .	1,117,133.30	11,151,000.—
181	b. Verkauf von Kernobstbranntwein, S. 281	4,328.—	4,000,000.—
150	c. Verkauf von Spritz zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln, S. 281	1,838,138.80	1,689,000.—
164	d. Verkauf von Brenn- und Industriesprit, S. 282	3,809,367.45	3,727,000.—
165	e. Verkauf von Gebinden, S. 282 .	4,418.—	—
167	f. Steuer auf Spezialitätenbranntweinen, S. 290	581,636.98	1,500,000.—
166	g. Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein, S. 291	336,948.40	180,000.—
172	— Steuer auf Vorräten S. 292 . .	386,611.14	300,000.—
		<hr/>	<hr/>
		8,085,312.80	22,547,000.—
	Monopolgebühren, S. 286:		
168	h. Bezüge an der Grenze	1,113,236.68	2,500,000.—
180	ab: Rückerstattungen	16,879.09	—
		<hr/>	<hr/>
		1,096,357.59	2,500,000.—
169	i. Bezüge im Inland	160,956.14	40,000.—
		<hr/>	<hr/>
		1,257,313.73	2,540,000.—
170	k. Bewilligung für den Grosshandel, S. 296	89,200.—	40,000.—
	Zusammen Einnahmen	<hr/>	<hr/>
		9,881,826.58	25,127,000.—

II. Ausgaben.

Hauptbuch		Rechnung 1934/35	Voranschlag 1934/35
Seite		Fr.	Fr.
151	a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, S. 268	85,669.83	805,000.—
198	b. Beschaffung von Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus, S. 268	28,107,878.70	5,287,000.—
154	c. Beschaffung von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, S. 269	218,955.67	281,000.—
158	d. Beschaffung von Brenn- und Industriesprit usw., S. 269	8,522,758.74	2,957,000.—
184	e. Beschaffung von Gebinden, S. 270	2,605.—	—
159	f. Förderung der Kartoffelverwertung, S. 272	808,476.56	700,000.—
160	g. Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues, S. 274	1,254,810.39	700,000.—
161	h. Ankauf von Brennapparaten, S. 279	185,050.05	500,000.—
162	i. Brennereiaufsichtstellen, S. 240.	428,198.71	700,000.—
185	k. Verkehrsfrachten, S. 288	812,700.05	471,000.—
109	l. Verwaltung, S. 248/245	969,734.99	1,162,000.—
186	1. Allgemeine Verwaltung	719,580.17	773,000.—
187	2. Lagerverwaltung	201,467.57	284,000.—
149	3. Beratungen, Gutachten usw.	6,499.55	80,000.—
17	4. Vergütung an die Zollverwaltung	42,237.70	125,000.—
		<hr/>	<hr/>
		969,734.99	1,162,000.—
122	m. Rückvergütung von Monopolvergütung und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen, S. 295.	80,714.35	20,000.—
192	n. Unterhalt, S. 246.	26,646.65	100,000.—
189	o. Zinsausgaben weniger Zinsentnahmen, S. 245	48,108.25	100,000.—
	Zusammen Ausgaben	<hr/>	<hr/>
		80,991,807.94	18,788,000.—

III. Abschluss.

	Rechnung 1934/35	Voranschlag 1934/35
	Fr.	Fr.
Summe der Einnahmen	9,381,826.53	25,127,000.—
Summe der Ausgaben	30,991,807.94	13,733,000.—
Einnahmüberschuss	—	11,394,000.—
Ausgabenüberschuss	21,609,981.41	—

Hauptbuch		B. Bilanz.	
Seite		Aktiven.	Fr.
156	Lagerhausbauten und Einrichtungen		3,418,181.98
26	Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern		618,567.55
133	Lagervorräte		9,541,029.—
174	Schweizerische Nationalbank «Konto A»		82,323.62
31	» » «Depot Konto»		20,000.—
175	Postcheckdienst		42,544.31
177	Guthaben bei den Lagerhäusern		29,927.04
191	Grundpfand-Darlehen		816,659.80
190	Vorschüsse betreffend Kernobstbranntwein		10,253.45
141	Vorschüsse betreffend Obstverwertung		25,312.50
173	Vorschüsse betreffend Kartoffeleinlagerung		25,042.25
116	Aktivrestanzen		318,618.99
194	Vortrag auf das nächste Jahr (Betriebsausfall).		21,609,981.41
			<u>36,558,441.90</u>

Hauptbuch		Passiven.	
Seite			Fr.
155	Amortisationen		4,086,749.53
182	Versicherungsfonds		1,266,343.20
76	Verlustrückstellungen		900,000.—
183	Bussen (unverteilte).		45,011.16
157	Verleiderfonds		50,254.92
188	Hinterlagen (Kautionen).		15,000.—
178	Kontokorrentguthaben der Spritbezüger		49,553.02
152	Debitoren und Kreditoren		278,447.71
176	Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Vorschuss des Bundes		14,100,000.—
179	Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Vorschuss der Kantone		14,333,978.25
181	Passivrestanzen		1,483,104.11
			<u>36,558,441.90</u>

* * *

Das Ergebnis der Rechnung der Alkoholverwaltung für das zweite Geschäftsjahr der Wirksamkeit des neuen Alkoholgesetzes ist bedeutend ungünstiger ausgefallen, als nach Berücksichtigung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages angenommen werden durfte. Im Voranschlag wurde darauf hingewiesen, dass es nur bei den Verwaltungsausgaben im engeren Sinne möglich ist, sich auf Erfahrungsziffern zu stützen und ein verbindliches Budget aufzustellen. Bei den grossen Posten des geschäftlichen Verkehrs, wie bei den Einnahmen aus dem Verkaufe von Trinksprit und Kernobstbranntwein, ist man heute noch auf Schätzungen angewiesen; für andere Posten, wie beispielsweise die Beurteilung des Ernteaufalles und damit in Zusammenhang stehend die Beurteilung der zu übernehmenden Menge Obstbranntwein, wird man dauernd auf bestmögliche Schätzung angewiesen sein.

Die Ursache für den ungünstigen Abschluss liegt, wie bereits ausgeführt worden ist, in der Hauptsache in den grossen Aufwendungen, welche die Übernahme des Kernobstbranntweins seit 1932 verursacht hat, und in dem Ausfall des Verkaufes von Trinksprit und von Kernobstbranntwein zu Trinkzwecken. Dadurch, dass die in der Geschäftsperiode 1933/34 übernommenen Branntweinemengen auf den ihrer gegenwärtigen tatsächlichen Verwertungsmöglichkeit entsprechenden Wert abgeschrieben worden sind, wird das Rechnungsergebnis 1934/35 mit den Unkosten der ganzen, seit Inkrafttreten der neuen Alkoholordnung übernommenen Menge Kernobstschnaps und Kernobstspiritus belastet. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in dieser Zeit 152,160,73 hl 100 % Kernobstschnaps und -spiritus, d. h. rund 3000 Eisenbahnwagen Schnaps für Fr. 80,958,165.84 mit einem Verlust von allein Fr. 23,016,023.32 übernommen werden mussten, versteht man, warum der Rechnungsabschluss auf Ende Juni 1935 mit einem beträchtlichen Fehlbetrag abschliessen muss. Es sind das unter Einrechnung der Tatsache, dass zu Beginn der neuen Alkoholordnung noch ein guter Teil der Branntweinproduktion aus der Ernte 1931 übernommen werden musste, die Verluste aus den Branntweinübernahmen von 4 Erntejahren. Es sind dies gerade die Jahre, in denen erstmals die Möglichkeit zur Ausfuhr von Mostobst stark beschränkt war.

Wo Erfahrungsziffern vorlagen, finden die Zahlen des Voranschlages durch die Rechnung ihre Bestätigung, auch wenn es sich nicht um reine Verwaltungseinnahmen oder -ausgaben handelt (Verkauf von Brenn- und Industriesprit, Verkauf von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riechstoffen und Schönheitsmitteln, Bewilligung für den Grosshandel).

Die Einnahmen, insbesondere die Einnahmen aus dem Trinksprit- und Kernobstschnapsverkauf, sind stark hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Dagegen ist an Selbstverkaufsabgaben für den Kernobstbranntwein fast das Doppelte eingegangen, wie in der anderthalbjährigen Geschäftsperiode 1933/34. Es ist dies zu einem guten Teil eine Folge des fortschreitenden Ausbaues der Durchführung des neuen Gesetzes.

Auf den Posten, in denen durch Verwaltungsmassnahmen Einsparungen möglich waren, wurden solche verwirklicht. Als Folge einer vorgenommenen neuen Ordnung konnte der Aufwand für die Brenneriaufsichtstellen auf Fr. 428,198.71 herabgesetzt werden (Voranschlag Fr. 700,000). Die Auslagen für die Verwaltung betragen Fr. 969,734.99; im Voranschlag waren Fr. 1,162,000 vorgesehen. Für die Gebäude und Einrichtungen wurden Fr. 26,646.65 aufgewendet (Voranschlag Fr. 100,000).

Bei den Aufwendungen für die Förderung der Obstverwertung ohne Brennen und des Tafelobstbaues sowie für die Kartoffelverwertung hätten Einsparungen nicht die Wirkung einer finanziellen Entlastung für die Alkoholverwaltung gehabt. Diese Leistungen tragen dazu bei, die Branntweinerzeugung und damit die Menge des von der Alkoholverwaltung zu übernehmenden Branntweins zu vermindern. Setzt man diese Leistungen herab, so müsste sich eine solche Massnahme in einer Vermehrung der gewaltigen Last auswirken, die der Alkoholverwaltung aus der Branntweinübernahme entsteht.

Gemäss Art. 46 des Alkoholgesetzes haben die Kantone Anspruch auf die Einnahmen der Alkoholverwaltung aus den Jahresgebühren für die Versandbewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantongrenze hinaus. Diese Einnahmen betragen in der Berichtsperiode Fr. 93,225.

Andererseits sind die Kantone, gleich wie der Bund, gemäss Art. 71 des Alkoholgesetzes, verpflichtet, der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Alkoholgesetzes erforderlichen Summen zu gleichen Teilen zinsfrei vorzuschüssen. Der Bund hat für seinen Teil der Alkoholverwaltung auf 30. Juni 1935 an zinsfreien Vorschüssen Fr. 14,100,000 zur Verfügung gestellt. Da die Bereitstellung von Vorschüssen durch die Kantone, wie bereits im letztjährigen Bericht erwähnt wurde, auf Schwierigkeiten stossen würde, hat der Bund der Alkoholverwaltung auch den Anteil der Kantone vorgeschossen, unter Verrechnung eines Jahreszinses von 2 % zu Lasten der Kantone. Der Vorschuss des Bundes für Rechnung der Kantone betrug auf 30. Juni 1935 Franken 14,333,978.25, einschliesslich Zins. Für den Zins vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 im Gesamtbetrag von Fr. 233,978.25 wurden die Kantone auf «Diverse Debitoren» belastet. Zur Verminderung dieser Zinsschuld der Kantone wurde der Ertrag aus den eidgenössischen Kleinhandelsversandbewilligungen herangezogen.

Auf der oben erwähnten Zinsschuld der Kantone von Fr. 233,978.25 wurden verrechnet:

1. Der Vortrag auf neue Rechnung auf Kleinhandelsversandgebühren vom Rechnungsjahr 1933/34 . . . Fr. 52,204.65
2. Die Einnahmen der Berichtsperiode . . . » 93,225.—

» 145,429.65

so dass das Konto «Zinsanteil der Kantone» belastet bleibt mit

Fr. 88,548.60

Das Verhältnis der einzelnen Kantone ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Verteilung auf die Kantone nach der Bevölkerungszahl von 1930 (4,066,400 Seelen).

	Einnahmen Kleinhandelsver- sandbewilligungen	Ausgaben Zinsanteil auf Kapitalvor- schüssen des Bundes für Rechnung der Kantone
	Fr.	Fr.
Zürich	14,161.34	85,542.48
Bern	15,790.62	39,631.65
Luzern	4,341.92	10,897.44
Uri	526.56	1,321.56
Schwyz	1,429.12	3,586.84
Obwalden	444.78	1,116.34
Nidwalden	345.15	866.25
Glarus	817.36	2,051.45
Zug	788.53	1,979.07
Freiburg	3,283.65	8,241.37
Solothurn	3,305.83	8,297.07
Baselstadt	3,554.17	8,920.34
Baselland	2,121.57	5,324.76
Schaffhausen	1,173.50	2,945.27
Appenzell A.-Rh.	1,122.83	2,818.12
Appenzell I.-Rh.	320.68	804.86
St. Gallen	6,565.04	16,477.10
Graubünden	2,896.43	7,269.53
Aargau	5,952.52	14,939.76
Thurgau	3,119.33	7,823.98
Tessin	3,650.30	9,161.60
Waadt	7,607.95	19,094.62
Wallis	3,126.93	7,848.02
Neuenburg	2,850.21	7,153.53
Genf	3,928.68	9,860.29
Zusammen	93,225.—	233,973.25

XIII. Schlusserörterungen.

Was bereits bei der Besprechung des letztjährigen Rechnungsabschlusses festgestellt worden ist, kann auch als Ergebnis des Geschäftsjahres 1934/35 betrachtet werden: Erheblicher Rückgang des Branntweinverbrauches und damit des Branntweinmissbrauches mit seinen verhängnisvollen Folgen für

die Volksgesundheit, wirtschaftliche Stützung des Obstbaues und damit eines wichtigen Zweiges der Landwirtschaft, aber Ausfall an fiskalischem Ertrag in einer Zeit, da Bund und Kantone doppelt darauf angewiesen wären.

Der Gewinn, den die Volksgesundheit durch die Verminderung des Branntweinverbrauches erfahren hat, lässt sich ziffermässig nicht feststellen. Es ist aber eine Tatsache, dass alle die Bevölkerungsschichten, welche den Branntwein kaufen müssen, viel weniger Branntwein geniessen, als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war. Die Fälle von typischem Schnapsmissbrauch, wie sie in der Zeit vor der Revision der Alkoholgesetzgebung so häufig vorkamen, sind recht selten geworden, seitdem der Schnapspreis auf das Vierfache des Ansatzes von 1980 gestiegen ist. Selbst in den Bauernhäusern, wo der Branntwein steuerfrei verbraucht werden darf, hat der Kernobstbranntwein durch die Ablieferungsmöglichkeit einen Wert bekommen, der in dieser Zeit schmalen Verdienstes in der Landwirtschaft doppelt willkommen ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat sich die Alkoholgesetzgebung mit ihrer Preis- und Absatzgarantie für Kernobstbranntwein nicht nur für die Mostereien als wertvolle Stütze in schwieriger Zeit, sondern auch für die ganze obstbautreibende Landwirtschaft als Halt bewährt. Man muss sich nur vorstellen, wie die heutige Lage ohne Alkoholgesetzgebung aussehen würde: der Zusammenbruch der Obstpreise wäre angesichts der fast völlig unterbundenen Ausfuhr unvermeidlich gewesen. Das Mostobst würde nach dem Urteil erfahrener Fachleute auf 50 Rp. je 100 kg und der Kernobstschnaps auf 60 bis 80 Rp. je Liter gefallen sein. Wahrscheinlich wäre ein Teil der Ware überhaupt unverkäuflich geworden. Was ein solcher Preissturz des Kernobstschnapses neben der wirtschaftlichen Schädigung für volksgesundheitliche Verheerungen angerichtet hätte, kann man sich leicht denken, wenn man weiss, dass der Schnaps in Masse getrunken wird, sobald er nur billig genug ist. Auch die Frachtbeiträge, die für Tafelobst wie für die Kartoffeln von der Alkoholverwaltung bezahlt worden sind und die dadurch ermöglichte Verwertung der Kartoffel- und Obsternte zu angemessenen Preisen, haben in grossem Masse dazu beigetragen, den Verdienstaufschlag der Landwirtschaft, der auf anderen Gebieten sehr gross ist, weniger drückend zu machen. Die Ablieferungsmöglichkeit für Kernobstbranntwein hat auch viele ländliche Misstände beseitigt. So sah sich der Kleinbauer früher oft genötigt, den Schnaps, den ihm der Geschäftsmann abnahm, durch entsprechende Gegenleistungen abzuverdienen. Solche Erscheinungen sind heute nicht mehr möglich.

So förderlich jedoch die Übernahme des Kernobstbranntweins durch die Alkoholverwaltung für die Volksgesundheit und die Landwirtschaft ist, so belastet sie doch die Alkoholverwaltung finanziell in einem viel zu hohen Ausmass. Das Missverhältnis zwischen volkshygienischem, volkswirtschaftlichem und fiskalischem Erfolg rührt vor allem davon her, dass die Branntweinherstellung selber nicht abgenommen, sondern zugenommen hat und die Alkoholverwaltung viel mehr Branntwein zu übernehmen hat, als Bedarf darnach

besteht. Wenn auch die Möglichkeit einer Verwendung zu technischen Zwecken besteht, so darf dabei nicht übersehen werden, dass eine solche dann mit Vorteil zu verwirklichen ist, wenn sie wirtschaftlich tragbar ist, und zwar nicht nur für die Wirtschaftsgruppen, die den Alkohol aufnehmen sollen, sondern auch für die Alkoholverwaltung. So wie die Dinge heute liegen, kann es nicht weitergehen. Das haben auch die Alkoholkommissionen beider Räte erkannt, als sie am 4. Juni 1935 im Nationalrat das nachfolgende Postulat stellten:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie die untragbar werdenden Lasten der Alkoholverwaltung vermindert werden können.»

Das Postulat ist vom Nationalrat nur mit der Einschränkung angenommen worden, dass dadurch ein Preisabbau für die Landwirtschaft nicht eintreten darf.

Die Prüfung dieses Postulates soll im folgenden durch Darlegung von verschiedenen Lösungsmöglichkeiten geschehen.

a. Allgemeines.

Wenn wir die Möglichkeiten prüfen, die sich für eine finanzielle Entlastung der Alkoholverwaltung bieten, so ist es schwierig, dies unter der Einschränkung zu tun, welche das Postulat enthält. Nach dem Postulat sollten nur Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen, durch welche ein Preisabbau bei der Landwirtschaft nicht bewirkt wird.

Es muss in diesem Zusammenhang auf die Ausdehnung des Mostbrennens hingewiesen werden. Nach den Erhebungen der Alkoholverwaltung sind aus der Ernte 1934 bis zum 30. Juni 1935 rund 700,000 hl Most gebrannt worden. Diese Menge Most entspricht einer Menge Frischobst von rund 10,000 Wagen. Es ist dies zur Hauptsache die Folge der fast völligen Abschmürung der Mostobstausfuhr.

Für den Anreiz, den das Brennen unter den heutigen Umständen bietet, sind auch die Bestrebungen der Obstverwertungsbetriebe bezeichnend, welche ihre Brennapparate und hierbei namentlich die zum Mostbrennen geeigneten Einrichtungen und die Gäräume leistungsfähiger zu gestalten suchen.

Es liegt auf der Hand, dass die Konzentration des Brennens in leistungsfähigen Betrieben, in denen unter Anwendung chemisch-technischer Hilfsmittel höchste Ausbeuten erzielt werden, zu einer Verminderung der Herstellungskosten und dementsprechend zu einem erhöhten Gewinn aus der Brennerei führt. Um diese Gewinnmöglichkeiten voll auszunützen, werden Rohstoffe gebrannt, die ohne die heutige unbeschränkte und vorteilhafte Brennmöglichkeit nicht gebrannt würden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass alles getan werden muss, um einen weiteren Zerfall der landwirtschaftlichen Produktenpreise aufzuhalten. Es geht aber nicht an, diese Forderung im gleichen Umfange für landwirtschaftliche Qualitätsprodukte wie Zucht-, Mast- und Schlachtvieh, Milch, Getreide,

Tafelobst usw., wie für solche landwirtschaftliche Erzeugnisse zu erheben, die zum grossen Teil infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr ihrer natürlichen Verwertung entgegengeführt werden können und nur noch gebrannt werden können. Tatsache ist, dass der Mostobstbau in seiner heutigen Ausdehnung nicht mehr die wirtschaftliche Existenzberechtigung besitzt, die er bis zum Jahre 1930 noch zu haben schien.

Mit dem Aufhören des Exportes des Mostobstes ist diesem Zweige des Obstbaues die wirtschaftliche Basis zu einem grossen Teil entzogen worden. Es ist zu beachten, dass das Mostobst kein eigentlicher Rohstoff zur Erzeugung von Alkohol darstellt. Die Ausbeute ist gering und das Brennerzeugnis wegen der vielen Beimischungen nur schwer zu verwerten. Die Brennerei sollte nur die Abfallrohstoffe vor dem Verderben bewahren; sie darf aber nicht zur eigentlichen und dauernden Grundlage der Obstverwertung auswachsen. Leider ist ein grosser Teil des Mostobstes zur menschlichen Ernährung, z. B. als Dörrobst, auch nicht brauchbar.

Das will nun nicht sagen, dass die Mostobstpreise sich selbst überlassen werden sollen. Ein solches Vorgehen müsste auch die Tafelobstpreise gefährden. Wohl aber darf verlangt werden, dass die Mostobstpreise nur soweit gestützt werden, dass dadurch die notwendige Einschränkung des Mostobstbaues und die Umstellung des Mostobstbaues auf den Tafelobstbau nicht gehindert und die Branntweinerzeugung nicht ausgedehnt wird.

b. Änderung der Mindestpreise für Mostobst und Kernobstbranntwein im Rahmen des Alkoholgesetzes.

Art. 11 des Alkoholgesetzes enthält in Abs. 5 ein Sicherheitsventil, das dem Bundesrat das Recht einräumt, die Mindestpreise sowohl für den Kernobstbranntwein wie für das Mostobst herabzusetzen, wenn die bisherigen gesetzlichen Mindestpreise nachweisbar eine Vermehrung des Mostobstbaues oder der Erzeugung von Kernobstbranntwein zur Folge haben. Nachdem feststeht, dass die Branntweinerzeugung nicht abgenommen, sondern zugenommen hat, und dass Fachleute in der Ostschweiz wieder von Neuanpflanzung von Mostobstbäumen berichten, liegt die Frage einer Revision der Mindestpreise sowohl für den Kernobstbranntwein wie für das Mostobst nahe. Der Bundesrat wird deshalb diese Lösung in Prüfung ziehen müssen, weil anders eine wirksame Besserung der unhaltbaren Verhältnisse im Alkoholwesen nicht zu erreichen ist.

c. Aufhebung der gesetzlichen Festlegung der Mindestpreise für Kernobstbranntwein und Mostobst.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Aufnahme von festen Mindestpreisen für Kernobstbranntwein und Mostobst in das Alkoholgesetz besser unterblieben wäre. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zum Verfassungsartikel vom 29. Januar 1926 die Auffassung vertreten, dass eine gesetzliche Festlegung der

Übernahmepreise nicht vorgenommen werden sollte. Eine solche Festlegung ist dann aber bereits bei der parlamentarischen Behandlung des Verfassungsartikels verlangt worden. Der Bundesrat sah in seinem Entwurfe zum Alkoholgesetz lediglich einen Mindestpreis für den Kernobstbranntwein vor. Im Verlaufe der parlamentarischen Beratung sind dann sowohl für den Kernobstbranntwein wie für das Mostobst Mindestpreise in das Alkoholgesetz aufgenommen worden. Es geschah dies auf nachdrückliches Verlangen der beteiligten Kreise. Infolge des zurückgegangenen Absatzes an Trinkware und des Fortfalls der Exportmöglichkeit für Mostobst sind die Mindestpreise des Art. 11 des Alkoholgesetzes untragbar geworden.

Eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse ist dringend notwendig. An Stelle der heutigen starren Festlegung muss eine Regelung treten, die dem Bundesrat ermöglicht, jeden Herbst entsprechend den vorliegenden Verhältnissen eine für alle Beteiligten gerechte und angemessene Preisfestsetzung vorzunehmen. Es würde damit eine ähnliche Ordnung geschaffen, wie sie bei der Bestimmung der Richtpreise für die Kartoffelverwertung bereits besteht. Es ist verständlich, wenn die gesetzliche Festlegung der Grundsätze verlangt wird, die bei dieser Preisfestsetzung massgebend sein sollen. Solche Grundsätze sind bereits in Art. 11, Abs. 2, des Alkoholgesetzes niedergelegt. Demgemäss müsste in Art. 11, Abs. 3, Satz 3 und 4 sowie in Abs. 4 Satz 2 gestrichen werden.

Es bestehen nun aber neben der Änderung dieser Gesetzesbestimmung noch andere Möglichkeiten für eine finanzielle Entlastung der Alkoholverwaltung.

d. Andere Möglichkeiten einer finanziellen Entlastung der Alkoholverwaltung.

Als wirksame Mittel zur Behebung der heutigen Missstände im Alkoholwesen sind folgende Wege zu erwähnen:

- aa) Einstellung der Abgabe von verbilligtem Sprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.
- bb) Zuteilung von entwässertem Kernobstspiritus an die Benzinimporteure.
- cc) Verpflichtung der Mostereien und Brennereien zur Übernahme bestimmter Mengen Kernobstbranntwein zum Vertrieb.
- dd) Staffelung der Übernahmepreise für Kernobstbranntwein.
- ee) Änderungen in der Ordnung der Hausbrennerei.

aa. Einstellung der Abgabe von verbilligtem Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.

Wir erinnern daran, dass wir bereits im Geschäftsbericht für 1933/34 auf die Möglichkeit der Abschaffung des verbilligten Sprites für die Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln hingewiesen haben. Die Abgabe von verbilligtem

Sprit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken ist bekanntlich erst durch das neue Alkoholgesetz eingeführt worden. Anlässlich des Abstimmungskampfes für die neue Alkoholvorlage musste den Apothekern, Drogisten, Coiffeuren und Parfümeriefabrikanten die Zusicherung erteilt werden, dass der von ihnen gekaufte Sprit eine wesentliche Erhöhung der Verkaufspreise gegenüber den bisherigen Ansätzen nicht erfahren solle. Diesem Begehren ist in Art. 37 und 38 des neuen Gesetzes entsprochen worden, obschon ernste Bedenken gegen eine solche sehr schwierig zu überwachende Ordnung bestanden.

Wenn die Abgabe von verbilligtem Sprit eingestellt würde, so könnte die Alkoholverwaltung, gemessen am heutigen Absatz an verbilligtem Sprit, der rund 7500 q beträgt, eine Mehreinnahme von rund 2½ Millionen Franken und bei Berücksichtigung des zu erwartenden Minderverbrauches von rund 2 Millionen Franken erzielen.

Können auch für die Abgabe von verbilligtem Sprit zu pharmazeutischen Zwecken Gründe geltend gemacht werden, so ist dabei doch nicht zu verkennen, dass bei den Medikamenten andere Kosten- und Preisfaktoren einen ausschlaggebenden Einfluss ausüben. Es ist aber insbesondere nicht einzusehen, dass der Sprit, der zu kosmetischen Zwecken, zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln gebraucht wird und damit der Befriedigung eines eigentlichen Luxusbedürfnisses dient, eine bevorzugte Behandlung erfahren soll. Zumal in einer Zeit, da der Staat Mittel zur Bewältigung dringender Krisenaufgaben braucht, können derartige Preiszugeständnisse, die in Zeiten guter Wirtschaftskonjunktur ihre Berechtigung haben mögen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Dazu kommt, dass die Durchführung der Abgabe von verbilligtem Sprit von der Alkoholverwaltung viel Arbeit und Kontrolle erfordert. Die Gefahr des Unterschleifes ist bei der grossen Zahl der pharmazeutischen und kosmetischen Unternehmen, Apotheken, Drogerien und Coiffeure, die verbilligten Sprit verwenden, recht gross. Es liegt in der Natur der Geschäftsbetriebe, welche verbilligten Sprit verwenden, dass eine wirksame Kontrolle mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, vermehrtes Personal und eine solche Einsicht in die Geschäftsführung erfordert, wie sie bis jetzt in der Schweiz nicht üblich war. Es ist auch zu beachten, dass vielfach im gleichen Betriebe Sprit sowohl zu pharmazeutischen wie zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, so dass die Durchführung für beide Spritarten gleich gestaltet werden muss.

Demgemäss haben wir bereits im Vorschlag für das zweite Finanzprogramm die Einstellung der Abgabe verbilligten Sprites vorgeschlagen und zur Sicherung dieser Massnahme die Abgabe verbilligten Sprites durch Beschluss vom 20. November 1935 kontingentiert. Für die endgültige Abschaffung des verbilligten Sprites ist aber die Aufhebung von Art. 37, Abs. 2 und Art. 38, Abs. 2 des Alkoholgesetzes erforderlich.

bb. Zuteilung von entwässertem Kernobstspiritus an Benzinimporteure.

Von ungleich grösserer Bedeutung als alle bisher besprochenen Massnahmen für die finanzielle Entlastung der Alkoholverwaltung ist die Möglichkeit einer

Beimischung von entwässertem Kernobstspiritus zum Benzin. Auf diesem Wege könnte nicht nur eine durchgreifende Sanierung der Alkoholverwaltung erreicht werden, sondern es würde damit auch die Möglichkeit und die haltbare Grundlage für die fachgemässe Umstellung im Obstbau geschaffen.

Wenn es z. B. gelingen würde, 60,000 hl Kernobstspiritus zum Gestehtungspreis als Betriebsstoff zu motorischen Zwecken abzusetzen, so würde das Jahresergebnis der Alkoholverwaltung mit einem Schlag um $60,000 \times 150$ Franken, d. h. um 9 Millionen Franken, verbessert. Da der schweizerische Brennstoffbedarf heute rund 2,500,000 hl Benzin (Einfuhr 1984 rund 3,000,000 hl) beträgt, müsste dem Benzinimporteur auf 40 Wagen Benzin ein Wagen Kernobstalkohol zugeteilt werden, was bei Übernahme zum Gestehtungspreis der Alkoholverwaltung von heute rund Fr. 2 je Liter 100% einschliesslich Deshydrierung, Reinigung und Transport den Liter Betriebsstoff um rund $3\frac{1}{2}$ Rp. verteuern würde.

Die Verwirklichung dieser Massnahme ist an einige Voraussetzungen gebunden. In technischer Beziehung müsste der Obstbranntwein deshydriert und gereinigt werden. Im Ausland, wo die Beimischung von Alkohol zum Motorentriebstoff bereits durchgeführt wird, ist die für die Entwässerung benötigte Apparatur weitgehend entwickelt.

Die Alkoholübernahme zwecks Beimischung zum Benzin müsste zur Bedingung der Erteilung der Einfuhrbewilligungen gemacht werden, die bereits durch Bundesratsbeschluss vom 6. März 1982 eingeführt worden ist. Die Lösung darf füglich auf dem Boden der Einfuhrbeschränkungen gefunden werden, da die grosse Erzeugung von Kernobstbranntwein zu einem wesentlichen Teil durch das Fehlen des Mostobstexportes verursacht ist. Die Zuteilung von entwässertem Kernobstspiritus ist durch das zweite Finanzprogramm dem Bundesrat zur Prüfung und allfälligen Durchführung übertragen worden.

cc) Die Verpflichtung der Mostereien und Brennereien zur Übernahme von Kernobstbranntwein zum Vertrieb.

Beim heutigen System sind die Mostereien jeder Sorge um den Absatz des Branntweins enthoben. Sie sind deshalb teilweise dazu übergegangen, mit allen Mitteln ihre Erzeugung zu steigern. Diese Erscheinung würde von dem Moment an aufhören, da sie zur Verwertung ihres Brennerzeugnisses mit herangezogen werden. Es darf daran erinnert werden, dass bei den Beratungen über den Verfassungsartikel ursprünglich eine Abnahmepflicht des Bundes nur für den Hausbrennerschnaps, nicht aber für die Gewerbebrennerei vorgeschlagen worden war. Heute kann es sich nicht darum handeln, auf diesen Vorschlag zurückzukommen. Es rechtfertigt sich aber doch, zu prüfen, ob die Abnahmepflicht nicht so gestaltet werden soll, dass sie für die Alkoholverwaltung tragbar wird. Die Botschaft zum Alkoholgesetz vom 1. Juni 1981 hat dem Gedanken auch bereits Ausdruck gegeben.

Ob den Branntweinproduzenten zum teilweisen Selbstvertrieb ihrer Erzeugung eine Verpflichtung angesichts der im Verfassungsartikel deutlich ausgesprochenen Übernahmepflicht des Bundes für die gesamte Kernobstbranntweinerzeugung auferlegt werden darf, erscheint aber doch fraglich. Das Ziel sollte sein, dass die Aufwendungen für die Inlandproduktion zu einem guten Teil aus der Selbstverkaufsabgabe bestritten werden. Könnten insbesondere die grösseren Betriebe veranlasst werden, einen Teil ihrer Produktion selbst abzusetzen, so würden sie kein Interesse mehr daran finden, möglichst viel Branntwein herzustellen, wie dies teilweise heute der Fall ist.

Gegen die Heranziehung der Gewerbebrennereien zum Vertrieb des Kernobstbranntweins werden voraussichtlich volkshygienische Bedenken mit dem Hinweis auf die dadurch bewirkte Förderung des Absatzes von Trinkbranntwein geltend gemacht werden. Diese Bedenken sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es bestände die Gefahr, dass der Branntweinverbrauch auf diesem Wege einen neuen Anreiz erhält und so der Grundtendenz der Alkoholgesetzgebung nach Einschränkung des Branntweinverbrauches entgegengeartet würde. Andererseits könnten durch eine solche Regelung die Mostereien, die heute ihre ganze Zuflucht in einer intensiv betriebenen Brennerei sehen, veranlasst werden, sich mit erhöhter Aufmerksamkeit andern Verwertungsmöglichkeiten zuzuwenden. Wenn wir auch der Ansicht sind, dass die Verpflichtung der Mostereien und Brennereien zur Übernahme eines Teiles ihrer Branntweinerzeugung zum Selbstvertrieb weiter geprüft werden soll, so verhehlen wir uns aber nicht, dass die Lösung auf diesem Boden grosse Schwierigkeiten bereiten würde.

dd) Abstufung der Übernahmepreise für Kernobstbranntwein.

Der heute geltende Ansatz von Fr. 1. 80 je Liter 100% übernommenen Kernobstbranntwein und -spiritus wird unterschiedslos für hoch- und mindergrädige Ware aus Trestern, Most oder Mostobst, gebrannt in gewerblichen oder Hausbrennereien, für grosse wie für kleine Mengen bezahlt. Dieser Preis bedeutet aber je nach Umständen eine sehr verschieden wirkende Vergütung. Berechnungen haben ergeben, dass die Gestehungskosten guteingrichteter Brennereien für Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus bei den heute geltenden Mostobstpreisen unter Fr. 1. 80 je Liter 100% stehen. Hier ist ein Anreiz für die Ausdehnung der Branntweinerzeugung vorhanden. Es sind nun Abstufungen nach verschiedenen Gesichtspunkten denkbar.

Vor allem sollte ein Unterschied gemacht werden können zwischen dem Branntwein und Spiritus, der aus Trestern von Obst stammt, dessen Most als Gärmost oder Süssmost ohne Brennen verwertet wird und dem Branntwein aus Brennobst und Most, wo das ganze Obst in der Brennerei verarbeitet wird. Zu der Zeit, da über den Verfassungsartikel und das Alkoholgesetz beraten wurde, ging man von der damals noch selbstverständlichen Voraussetzung aus, dass nur Trester und Abfall- oder Überschussobst sowie stichig gewordene Moste, nicht

aber gesunder Most gebrannt würde. Die Übernahmepflicht sollte eine Verwertungsgelegenheit für die Abfälle und die Überschüsse, nicht dagegen für die gesamte Mostobstproduktion sein. Auf die Verwertung der Abfälle und Überschüsse bezog sich auch der «angemessene» Preis, zu dem laut Verfassungsartikel der Branntwein übernommen werden sollte. Bei Anlass der Aussprache einer Delegation des Schweizerischen Bauernverbandes mit der Subkommission der nationalrätlichen Kommission für die Revision der Alkoholgesetzgebung vom 26. April 1927 wurde der angemessene Preis folgendermassen bestimmt: «Angemessen ist, was genügt, um die Abfallverwertung zu sichern. Nicht mehr angemessen wäre, was zur Folge hätte, dass neue, bisher nicht gebrannte Rohstoffe zu Alkohol verwandelt werden. Angemessen ist der Preis, bei dem die Trester rationell verwertet werden können, aber ohne dass Obst mit Vorteil gebrannt wird.»

Diese, bei den Beratungen über den Verfassungsartikel und das Alkoholgesetz, in den eidgenössischen Räten wiederholt genannte Festlegung zeigt deutlich, dass der angemessene Preis nicht auf Branntwein angewendet werden sollte, der aus bisher noch nicht gebrannten Rohstoffen gewonnen wird, und dass infolgedessen der Übernahmepreis für Branntwein aus Brennobst oder Brennmost nicht gleichzustellen wäre dem Übernahmepreis für Branntwein aus Trestern von Obst, dessen Most als Gär- oder Süssmost verwendet wird.

Es wäre deshalb am Platze, einen Preisunterschied im oben angeführten Sinne zu machen und den vollen Preis nur da anzuwenden, wo der Most als Gär- oder Süssmost verwendet wird, einen niedrigen Preis dagegen in Anschlag zu bringen, wo die ganze Frucht, sei es Trester und Most für sich oder als eingemaischte Frucht zum Brennen gelangt. In diesen Fällen lässt sich nicht mehr von Mostobst, sondern nur noch von Brennobst sprechen. Brennobst kann unmöglich einen Mindestpreis von Fr. 4. 50 je 100 kg beanspruchen, wie er nach Art. 11 des Alkoholgesetzes für gesunde vollwertige Mostbirnen bezahlt werden soll.

Es ist uns nun freilich bekannt, dass von seiten der Mostereien und Brennereien erklärt wird, dass eine solche Abstufung in den Preisen für Branntwein aus Trestern, wo der Most als Gär- oder Süssmost verwendet wird und für Branntwein, wo die ganze Frucht zum Brennen gelangt, praktisch undurchführbar sei, und zwar wegen der Unmöglichkeit der Vornahme der dadurch vorausgesetzten Abstufung der Preise bei der Obstannahme. Wir halten diese Frage aber doch einer weitem Prüfung wert.

Bei den Hausbrennereien ist noch eine andere Abstufung in Erwägung zu ziehen. Bereits bei den Beratungen über den Verfassungsartikel und das Alkoholgesetz ist je und je der Gedanke vertreten worden, dass das Brennen in der Lohnbrennerei gegenüber dem Brennen in der Hausbrennerei gefördert werden sollte. Dieser Gedanke könnte durch eine entsprechende Abstufung der Übernahmepreise verwirklicht werden. So könnte z. B. eine Regelung in dem Sinne getroffen werden, dass der volle Übernahmepreis nur für den Branntwein bezahlt würde, der im Brennauftrag bei den fahrbaren Brennereien her-

gestellt wird, während für Branntwein, der in der Hausbrennerei erzeugt wird, ein etwas herabgesetzter Übernahmepreis zur Anwendung kommen würde. Eine derartige Regelung hätte eine Änderung des Gesetzes in Art. 11 und eventuell in Art. 17, Abs. 1, zur Voraussetzung.

Gelegentlich wird auch eine Preisabstufung nach der Grösse der Erzeugung je Brennkampagne gefordert mit der Begründung, dass dadurch eine Anpassung an die Unterschiede in den Gestehungskosten ermöglicht würde. Wir haben gegen eine solche Abstufung grosse Bedenken, indem dadurch eine Dezentralisation in der Brennerei erreicht würde. Das Ziel der Alkoholgesetzgebung aber ist, die Zahl der Brennereien einzuschränken, und zwar sowohl aus Gründen der Erleichterung der Kontrolle, wie aus volksgesundheitlichen Rücksichten.

ee) Änderungen in der Ordnung der Hausbrennerei.

Bei der Hausbrennerei könnten durch verschiedene Massnahmen Verbesserungen auch in finanzieller Hinsicht erzielt werden. So könnten die Steuereingänge vermehrt werden durch eine Regelung des Eigenbedarfes. Heute, da eine Höchstgrenze nicht besteht, wird an manchen Orten ein Missbrauch mit dem Eigenbedarf getrieben. Bereits ist als Ergebnis der Beratungen in der Fachkommission bei Anstalten und bei Landwirtschaftsbetrieben, die in Verbindung mit anderen Betrieben stehen, eine steuerfreie Menge von 4 Liter je erwachsene Person oder von 1 Liter je Stück Grossvieh als Norm eingeführt worden, die sich recht gut bewährt. Durch die allgemeine Anwendung dieser Norm würde die steuerliche Behandlung der Hausbrenner und der ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber sehr erleichtert und die Einnahmen erhöht.

Aus den Darlegungen des voranstehenden Berichtes (S. 251) ist zu entnehmen, dass sich die Zahl der den Hausbrennern gleichgestellten Brennauftraggeber von 84,728 auf 115,521 vermehrt hat. Die grosse Obsternte des Jahres 1934 ist dafür zu einem Teil die Ursache. In einzelnen Landesgegenden ist aber eine deutliche Entwicklung in der Richtung feststellbar, dass die Besitzer von Gartengrundstücken Brennauftraggeber mit steuerfreiem Eigenbedarf werden. Ursprünglich war der steuerfreie Eigenbedarf nur für die eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe gedacht. Es wird nötig sein, dieser Entwicklung Aufmerksamkeit zu schenken.

Man muss sich aber darüber klar sein, dass auf dem ganzen Gebiet der Hausbrennerei nicht überstürzt vorgegangen werden darf, wenn dauernder Erfolg erzielt werden soll.

Die Aussprache über die geschilderten Möglichkeiten in den eidgenössischen Räten bei Anlass der Beratung dieses Berichtes wird zeigen, welche der aufgeführten Vorschläge die besten Aussichten auf Verwirklichung besitzen. Gestützt auf das Ergebnis dieser Aussprache sollen alsdann einzelne Vorschläge weiter bearbeitet werden.

Dabei muss entscheidend bleiben, dass in erster Linie die Massnahmen getroffen werden, welche die Finanzlage der Alkoholverwaltung rasch und

sicher in Ordnung bringen. Massnahmen, welche nur langsam bessernd wirken können, sollen keineswegs vernachlässigt werden. Der dringende Bedarf der Kantone und des Bundes nach Erträgen aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser erfordert aber, dass die Ordnung der Finanzlage der Verwaltung in den Vordergrund gestellt wird. Durch den Beschluss der eidgenössischen Räte vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm II) ist in dieser Richtung ein Schritt getan worden.

XIV. Anträge.

Wir schliessen unsern Bericht mit dem Antrage:

«Es sei der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 durch Annahme des nachstehenden Bundesbeschlusentwurfes die Genehmigung zu erteilen.»

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Februar 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 21. Februar 1936,
beschliesst:

Einziges Artikel.

Die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die
Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 werden genehmigt.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35. (Vom 21. Februar 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3376
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1936
Date	
Data	
Seite	237-315
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 884

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.